

Linke Perspektiven für eine friedliche Sicherheitspolitik



DIE LINKE

Inge Höger, MdB und Dr. Alexander S. Neu, MdB

Februar 2017

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung – Warum Widerstand von LINKS?	3
2. Linke Alternativen denken – Traditionslinien des Widerstandes aufnehmen	7
2.1. Die Organisation der Blockfreien Staaten während und nach dem Kalten Krieg	7
2.2. BRICS als Forum gegen die Vorherrschaft des Westens	8
3. Systeme gegenseitiger kollektiver Sicherheit – Eine theoretische Einführung: Begriffe, Definitionen und Ziel	9
3.1. Ziel & Methode eines Sicherheitskollektivs.....	10
3.2. Sicherheitskollektiv versus Verteidigungskollektiv	11
3.3. Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts 1994 (BVerfG).....	14
4. Rechtliche Grundlagen	15
4.1. Globales Sicherheitskollektiv.....	15
4.2. Regionale Abmachungen.....	16
4.3. Grundgesetz.....	17
5. Die Vereinten Nationen als globales System gegenseitiger kollektiver Sicherheit.....	17
5.1. Eine demokratische Welt: Demokratisierung der Vereinten Nationen – 13 Bausteine.....	21
6. DIE LINKE. und militärische Einsätze	26
6.1. Die OSZE als ein vernachlässigtes Instrument kollektiver Sicherheit in Europa.....	27
6.2. NATO: Auflösung ist einfacher als Transformation – Ein Austritt aus den militärischen Strukturen dieses Paktes ist möglich und nötig.....	30
6.3. „EU-Armee“ / „EU-Verteidigungsunion“ als Alternative zur NATO?.....	33
7. Fazit	36
Anhänge.....	38
I. Ein Sicherheitsraum von Vancouver bis Wladiwostok? Medwedews Vorschlag über einen Vertrag für Sicherheit in Europa (VSE)	38
II. Das „Meseberg-Memorandum“	40
III. Der KSE / AKSE-Vertrag und der Lawrow-Vertrag	41
IV. Für eine atomwaffenfreie Zone in Mitteleuropa	42
V. Der NATO-Raketenschild als endgültiger Bruch der atomaren Abschreckung	45

1. Einleitung – Warum Widerstand von LINKS?

Im Grundsatzprogramm der LINKEN, das unsere Partei im Herbst 2011 durch zwei Legitimationsinstanzen (Basisvotum und Bundesparteitag in Erfurt) verabschiedet hat, heißt es im friedenspolitischen Teil:

„DIE LINKE erachtet als internationalistische Partei das Völkerrecht und die Vereinten Nationen als wichtigste Institution für die friedliche Verständigung zwischen den Staaten und Gesellschaften der Erde. (...) Die Vereinten Nationen müssen auf die Basis ihrer eigenen Charta zurückgebracht werden. (...) Die zentrale Aufgabe der Vereinten Nationen bleibt die Sicherung des Weltfriedens, das heißt die Prävention, Streitbeilegung und nachhaltige zivile Konfliktlösung auf der Basis des Völkerrechts. Hierzu dienen insbesondere die Grundsätze des Gewaltverzichts und der gleichen Sicherheit, ferner die Regelungen zur friedlichen Konfliktbeilegung in Übereinstimmung mit Geist und Buchstaben der Charta. Dafür bedarf es der überfälligen Reform, was größere Rechte der UN, größere ökonomische Rechte, größere Effektivität der UNO-Organisationen und eine bessere Legitimation des UN-Sicherheitsrates einschließt.

Insbesondere fehlt eine stärkere Repräsentanz afrikanischer und lateinamerikanischer Staaten. Notwendig ist auch die Verankerung größerer Rechte der größer gewordenen Generalversammlung. Aber auch Regionalorganisationen wie die OSZE können spezifische Beiträge zur Verwirklichung der Charta-Ziele leisten.

Für DIE LINKE ist Krieg kein Mittel der Politik. Wir fordern die Auflösung der NATO und ihre Ersetzung durch ein kollektives Sicherheitssystem unter Beteiligung Russlands, das Abrüstung als ein zentrales Ziel hat. Unabhängig von einer Entscheidung über den Verbleib Deutschlands in der NATO wird DIE LINKE in jeder politischen Konstellation dafür eintreten, dass Deutschland aus den militärischen Strukturen des Militärbündnisses austritt (...).¹

DIE LINKE. hat in ihrem Grundsatzprogramm die sicherheitskollektive Konzeption als realistische und den europäischen Kontinent stabilisierende friedenspolitische Alternative benannt.

Nun ist DIE LINKE. gefordert, parlamentarische und außerparlamentarische Beiträge zu leisten, um den Widerstand auch inhaltlich formulieren zu können.

Hinzu kommt: Für einen erfolgreichen Widerstand bedarf es nicht nur inhaltlicher Vorschläge, sondern es bedarf auch des entsprechenden anti-militaristischen Zeitgeistes.

Der Wandel des Zeitgeistes ist aber nur in enger Kooperation unserer Partei mit außerparlamentarischen Kräften erreichbar, d. h. mit der Breite der Friedensbewegung sowie anderen außerparlamentarischen Gruppierungen und ad hoc-Bündnissen.

¹ Programm der Partei DIE LINKE, S. 69–70, abrufbar unter: www.die-linke.de/fileadmin/download/dokumente/programm_der_partei_die_linke_erfurt2011.pdf

Es geht darum, die pazifistische und anti-militaristische Grundstimmung – die tief bis ins bürgerliche Milieu hineinreicht – in der Gesellschaft zu mobilisieren und ihr eine Stimme zu geben.

Die Weltpolitik ist seit dem Ende des Kalten Krieges 1989/91 nicht zur Ruhe gekommen. Mit der Ausrufung der „neuen Weltordnung“² durch den damaligen US-Präsidenten George Bush sen. im Kontext des zweiten Golf-Krieges 1990/91 wurde die bipolare durch die unipolare Weltordnung ersetzt. Die unipolare Weltordnung, gern auch als „pax americana“ bezeichnet, beruhte von Anfang an auf einer rücksichtslosen US-Machtpolitik, die die globale US-Vorherrschaft, mit den übrigen westlichen Staaten im Schlepptau, sichern sollte.

Anstatt die westliche Vorherrschaft positiv, im Sinne des Aufbaus einer internationalen Rechtsstaatlichkeit zu nutzen, mithin also eine Vorbildfunktion für die übrige Staatenwelt zu leben, widerstanden die westlichen politischen und ökonomischen Eliten nicht der Versuchung, ihre Dominanz zur maximalen Interessenssicherung zu missbrauchen.

Der Aufbau eines „gemeinsamen europäischen Hauses“ mit Russland, in dem Sicherheit gemeinsam formuliert und praktiziert hätte werden können, verkam zum Lippenbekenntnis; stattdessen wurde die NATO nicht nur beibehalten, sondern massiv erweitert und ihr Selbstverständnis auf globale Militärintervention umgewandelt.

Das goldene Zeitalter des „Ende(s) der Geschichte“, in dem der Liberalismus in Neuauflage (Neoliberalismus) den historischen Sieg davon getragen habe und nun die gesamte Menschheit (Globalisierung) beglücken sollte, führte realiter für viele Menschen in den westlichen Gesellschaften zum sozialen Niedergang sowie weltweit zur weiteren Verarmung ganzer Gesellschaften und Volkswirtschaften.

Die Handelsfreiheiten mit den schwachen Volkswirtschaften erzeugten eine massive De-Industrialisierung dieser Entwicklungsländer. Ihre Volkswirtschaften tappten in die Falle kreditfinanzierter Importwirtschaft westlicher Produkte. Der weitere ökonomische Niedergang soll(te) mit Hilfe von IWF-Krediten umgekehrt werden. Die neoliberalen Konditionen des IWF führten statt zu Konsolidierung der jeweiligen Gemeinwesen indes zu weiteren Verarmungsspiralen dieser Länder.

Dass die „Welt aus den Fugen“ sei, wie ein ehemaliger deutscher Außenminister und nun Bundespräsident nicht müde wird zu erklären, heißt nichts anderes, als dass die unipolare Weltordnung im Untergang begriffen und die multipolare Weltordnung noch unzureichend entwickelt ist.

Diese Phase nennt man auch Epochenwandel. Epochenwandel bergen ein hohes Risiko militärischer Konflikte: Die an Macht verlierenden Großmächte verweigern sich, ihren – relativen – Machtverlust zu akzeptieren.

Die heranwachsenden Großmächte ihrerseits akzeptieren ihren formalen Status – auch in den Internationalen Regierungsorganisationen - nicht mehr, da er ihre politischen und ökonomischen Machtpotentiale nicht berücksichtigt. Der Widerstand gegen die westliche Ideologie von Kapitalismus und Demokratie und die damit einhergehende Ablehnung des westlichen Anspruchs auf das globale Gestaltungsmonopol befördern Stellvertreter-Kriege -

² Ernst-Otto Czempiel, „Die amerikanische Weltordnung“, in: „Außenpolitik der Bundesrepublik Deutschland“, „Aus Politik und Zeitgeschichte“ – B48 - 48/2002.

wie derzeit in Syrien - oder gar die Gefahr eines direkten militärischen Schlagabtausches zwischen den Großmächten.

Allein deshalb ist politischer und gesellschaftlicher Widerstand geradezu notwendig. Hierzu gehört in das Zentrum linker/LINKER Friedenspolitik, dass wir einen umfassenden Paradigmenwechsel der herrschenden außen- und sicherheitspolitischen Konzeptionen des Westens vorantreiben müssen – auch und vor allem gegen den Widerstand unserer politischen und medialen Eliten.

Im Hinblick auf den zu fordernden konstruktiven Paradigmenwechsel bedeutet dies konkret - ohne sich darin allein zu erschöpfen -, eine Rückbesinnung auf die Allgemeingültigkeit des Internationalen Rechts zu fordern, die Auflösung friedensgefährdender Strukturen (NATO), die Schaffung neuer – vornehmlich ziviler - Sicherheitsstrukturen (OSZE oder ähnliches für Europa) sowie die Demokratisierung bestehender Strukturen (UNO) voranzutreiben.

Die Forderungen nach Reform und Demokratisierung der UNO, einer Stärkung der OSZE sowie nach Auflösung der NATO sind geradezu alternativlos für eine friedlichere Welt. Konzeptionell und methodisch müssen die drei Aspekte zusammen gedacht werden.

Die unvermeidliche Auflösung der NATO durch Erosion angesichts des Rückzuges Deutschlands aus den militärischen Strukturen muss komplementär mit dem Relevanzzuwachs eines regionalen Systems gegenseitiger kollektiver Sicherheit organisiert werden. Nur auf diese Weise können die Gefahr eines Machtvakuumms und daraus resultierende Ängste vor einer europäischen Staatenanarchie gebannt werden. Die OSZE scheint hierfür die geeignete Institution zu sein.

Die Auflösung der NATO ist auch für das Funktionieren eines globalen Systems gegenseitiger kollektiver Sicherheit (UNO), unumgänglich.

Denn solange eine institutionelle Parallelität zwischen Verteidigungskollektiv/Militärallianz und regionalem oder globalem Sicherheitskollektiv existiert, ist letzteres zum faktischen Scheitern verurteilt, da Loyalität, Gruppendruck und Abgrenzung gegenüber externen Akteuren des Verteidigungskollektivs/der Militärallianz, der notwendigen Empathie und dem Vertrauen gegenüber allen übrigen Mitgliedern des Sicherheitskollektivs obsiegen.

Auf ökonomisch ausgerichtete Internationale Regierungsorganisationen wie den IWF, die WTO oder die Weltbank beispielsweise kann aufgrund des begrenzten Umfangs des Beitrages nicht weiter eingegangen werden.

Ziel dieses Textes ist es, auf folgende Fragen richtungsweisende Antworten für eine LINKE Außen- und Sicherheits- und somit nachhaltige Friedenspolitik vor dem Hintergrund des konfliktreichen Epochenwandels von der unipolaren hin zu einer multipolaren Weltordnung auf der Grundlage und im Rahmen unseres Grundsatzprogrammes zu formulieren:

1. Was kennzeichnet eine Demokratisierung und eine Reform der UNO konkret? Erfassen einfache Reformen des UN-Sicherheitsrates, wie die Ausweitung der geographischen Repräsentanz, den eigentlichen Problemerkern internationaler Rechtsstaatlichkeit oder greifen diese Gedanken zu kurz? Wo sollten Reformen stattdessen ansetzen?

2. Wie kann ein regionales Sicherheitskollektiv gedacht werden, welches als europäische Sicherheitsarchitektur das aggressive NATO-Bündnis in den Orkus der Geschichte verbannt? Welche Initiativen gibt es hierzu bereits, wer fördert und wer blockiert sie aus welchen Gründen?
3. Ist die geforderte EU-Verteidigungsunion, an deren Ende eine „EU-Armee“ stehen soll, eine Alternative zur NATO, und ist sie überhaupt aus friedenspolitischer Perspektive sinnvoll?
4. Wie sieht der Austritt aus den militärischen Strukturen der NATO konkret aus? Warum ist ein einstweiliger Verbleib in den politischen Strukturen wichtig? Was kann in den politischen Strukturen erreicht werden und wie wahrscheinlich ist eine Erosion der Kriegsallianz, wenn Deutschland nicht mehr mitmacht?

Zu diesen vier Fragen gilt es im Folgenden Überlegungen zu unterbreiten.

Abschließend sind unter dem Begriff „Anhänge“ einige friedens- und entspannungspolitische Initiativen der letzten Jahre aufgeführt und beschrieben.



**Inge Höger,
abrüstungspolitische Sprecherin**

Facebook: @inge.hoger



**Dr. Alexander S. Neu,
Obmann im
Verteidigungsausschuss**

Facebook: @alexander.neu376
Twitter: @AlexanderSNeu

2. Linke Alternativen denken – Traditionslinien des Widerstandes aufnehmen

Eine LINKE Außenpolitik muss sich der politischen Ökonomie der derzeitigen internationalen Beziehungen bewusst sein. Nur durch eine tiefergehende Analyse können Alternativen gefunden werden, die eine nachhaltig andere internationale Ordnung möglich machen.

Ziel der LINKEN sollte es sein, die Organisationen, die sich einseitig dem Wirtschaftsliberalismus verschrieben haben - wie der Internationale Währungsfonds, die Weltbank und die Welthandelsorganisation - zu überwinden oder die Organisationen, die die Machtpolitik der Großmächte absichern, wie derzeit die UNO, grundlegend zu reformieren.

Für solidarische Beziehungen zwischen dem Norden und dem Süden unseres Planeten sind neue oder grundlegend demokratisierte Foren der internationalen Zusammenarbeit notwendig. Organisationen wie eine reformierte UNO, eine lebendige OSZE sowie die BRICS-Staaten bieten dabei Anknüpfungspunkte, um neue Akzente in der weltweiten Politik zu setzen.

2.1. Die Organisation der Blockfreien Staaten während und nach dem Kalten Krieg

Unter anderem initiiert durch den deutschen Kommunisten Willi Münzenberg kam es im Frühjahr 1927 zum Kongress von Brüssel. Auf diesem trafen westeuropäische und nordamerikanische Linke auf Freiheitskämpfer des globalen Südens, beispielsweise aus Algerien, China, Indien und Mexiko. Die in der belgischen Hauptstadt Anwesenden gründeten die Liga gegen Imperialismus und für nationale Unabhängigkeit, die sich dem Widerstand gegen Imperialismus und Kolonialherrschaft widmete.³ Die Liga löste sich bedauerlicherweise knapp ein Jahrzehnt später - gerade im Zuge der steigenden internationalen Spannungen der 1930er Jahre - wieder auf.⁴

In Indonesien hatten sich Vertreter der jüngst unabhängig gewordenen Staaten Afrikas und Asiens zusammengefunden, um eine gemeinsame Position in der sich verändernden Welt der 1950er Jahre zu finden. Bei der Eröffnung der Bandung-Konferenz der afrikanischen und asiatischen Staaten im Frühjahr 1955 verwies der gastgebende indonesische Präsident auf die Konferenz in Brüssel.⁵

Damals erlebte die Systemkonfrontation auf der Nordhalbkugel ihre ersten Höhepunkte, die Entkolonialisierung erreichte entscheidende Erfolge und die Vereinten Nationen mussten sich erst stabilisieren – in vielen Ländern des Globalen Südens genoss die UNO kein gutes Ansehen angesichts der Erfahrungen mit dem Völkerbund in den 1920er und 1930er Jahren.⁶

³ Jürgen Dinkel: Die Bewegung Bündnisfreier Staaten – Genese, Organisation und Politik (1927–1992), Berlin/München/Boston 2015, S. 31–57.

⁴ Liga gegen Imperialismus und für nationale Unabhängigkeit, uni-giessen.de 05.05.2015.

⁵ Dinkel: Die Bewegung Bündnisfreier Staaten, S. 297.

⁶ Ebenda, S. 62.

Auf dem Folge-Kongress in Belgrad gründeten die dort anwesenden Staats- und Regierungschefs die Organisation, die später als Bewegung der blockfreien Staaten (Non-Aligned Movement, NAM) die Politik der folgenden Jahrzehnte mitprägen sollte. Die NAM-Staaten setzen sich für Abrüstung, den Weltfrieden und umfassende Sicherheit ein. In den 1970er und 1980er Jahren unterstützte die NAM unter anderem auch die NIEO- und die NICWO-Bewegungen.⁷

Aufgrund der Stärke der „Bewegung der Blockfreien“ und ihrer wahrnehmbaren Vertretung in der UNO sowie diversen UN-Unterorganisationen forcierten die westlichen Mächte in den 1990er Jahren eine Schwächung der Vereinten Nationen und eine Verlagerung wichtiger politischer und wirtschaftlicher Diskurse auf den IWF, die Weltbank und die Uruguay-Runde. In diesen Foren hatten und haben bis heute die Bündnisfreien ein deutlich kleineres Mitspracherecht als in den UNO-Institutionen.⁸

Heute vereinigt die NAM 120 Staaten aus Europa, Süd- und Mittelamerika, Afrika, Asien sowie Ozeanien. Aus Europa sind lediglich Aserbaidschan und Belarus Mitglieder und Bosnien-Herzegowina ist Beobachter. Regelmäßig finden Gipfel statt, wie im September 2016 in Venezuela. Auf diesem Gipfel in 2016 einigten sich die Staats- und Regierungschefs darauf, die EU-Flüchtlingspolitik sowie die US-Wirtschaftsblockade gegen Kuba zu verurteilen sowie Unabhängigkeit für Puerto Rico und Palästina zu fordern.⁹

Die Bewegung der Blockfreien hat ihren Ursprung unter anderem in einer antiimperialistischen und antikolonialen Tradition. Bis heute vereint sie die meisten Länder des Globalen Südens und vertritt in vielen Fragen der Nord-Süd-Beziehungen fortschrittliche Positionen.

Wir empfehlen: DIE LINKE. sollte sich mehr mit der NAM beschäftigen und Deutschland sollte ein Beobachter in der Blockfreien Bewegung werden, um an den globalen Diskussionen dieser Bewegung teilzuhaben. Eine Stärkung der Bewegung der Blockfreien, ihrer Institutionen und Unterorganisationen sowie der kulturellen Initiativen der NAM sollte in unserem Interesse sein.

2.2. BRICS - als Forum gegen die Vorherrschaft des Westens

Ein neueres Forum des Widerstandes gegen den Status quo entstand im vergangenen Jahrzehnt: Die BRICS-Staaten. Namhafte Vertreter des deutschen außen- und sicherheitspolitischen Establishments bezeichneten in einem 2013 erschienenen

⁷ Shanti Kumar: Gandhi Meets Primetime – Globalization and Nationalism in Indian Television, Champaign (IL) 2010, S. 115.

⁸ Dinkel: Die Bewegung Bündnisfreier Staaten, S. 278.

⁹ NAM Summit Ends with Vow to Strengthen Developing World, telesurvtv.net 18.09.2016.

gemeinsamen Papier diese Staatengruppe als „Herausforderer“ der westlichen Politik.¹⁰ Was fordern diese Staaten in den Augen des Establishments heraus? Nichts weniger als das globale Herrschafts- und Gestaltungsmonopols des Westens. Erstmals im Jahr 2008 trafen sich die Außenminister der BRIC-Staaten (**B**rasilien, **R**ussland, **I**ndien und die **VR** **C**hina) gemeinsam und institutionalisierten dieses Forum der aufstrebenden Mächte.¹¹ Ein Jahr darauf organisierten die Staatsspitzen erstmals einen BRIC-Staatengipfel. Die Aktivitäten nahmen weiter zu und ab 2010 kam es unter anderem auch zu Treffen der BRIC-Entwicklungsbanken sowie von Denkfabriken aus diesen Staaten. Im selben Jahr (formal erst im Februar 2011) akzeptierten die BRIC-Staatsführungen die Aufnahme von Südafrika, der größten Wirtschaft des afrikanischen Kontinents, in ihre Reihen. Aus BRIC wurde somit BRICS. Beim Gipfel in Jekaterinburg 2009 bezeichnete der damalige russische Präsident Medwedew die BRIC-Staaten als das „Epizentrum der Weltpolitik“.¹²

Die BRICS-Staaten sind kein monolithischer Block, geschweige denn haben sie ein umfassendes Vertragssystem untereinander wie die Status-Quo-Mächte der NATO sowie Japan (mit dem Japan-U.S. Security Treaty) und Australien und Neuseeland (ANZUS-Vertrag). Vielmehr eint die Staatsführungen von Brasilien, Russland, Indien, China und Südafrika die gemeinsame Opposition gegen das von den USA und ihren Verbündeten dominierte derzeit bestehende internationale Machtgefüge. Ähnlich wie die OPEC in den 1960er und 1970er Jahren sowie die Bewegung für eine neue Weltwirtschaftsordnung (NIEO) in den 1970er und 1980er Jahren opponiert das BRICS-Bündnis heute politisch gegen das internationale System, welches eine Industrialisierung der nicht-westlichen Länder kaum zulässt, Länder unter Schuldenbergen ersticken und das internationale Recht zunehmend schleifen lässt. Das BRICS-Bündnis stellt für viele Gesellschaften und Staaten des Südens eine Orientierungs- und Kooperationsalternative dar.

3. Systeme gegenseitiger kollektiver Sicherheit – Eine theoretische Einführung: Begriffe, Definitionen und Ziel

Neben einer Neuordnung der globalen Nord-Süd-Beziehungen ist es in der aktuellen Lage von großer Bedeutung, Sicherheit in Europa für alle Staaten zu gewährleisten. Dazu benötigen wir in Europa Sicherheitskollektive. Der Begriff *System gegenseitiger kollektiver Sicherheit* beschreibt ein Bündnissystem, das aus zwei oder mehreren Staaten beziehungsweise unter Umständen sogar allen Staaten der Welt besteht. Umfasst es nur zwei oder mehrere Staaten, so spricht man von einem regionalen Bündnis. Umfasst es die Mehrheit der Staatenwelt, so bezeichnet man es als globales bzw. universelles Bündnis. Die

¹⁰ Thomas Bagger et. al.: Neue Macht – Neue Verantwortung: Elemente einer deutschen Außen- und Sicherheitspolitik für eine Welt im Umbruch, Papier der Stiftung Wissenschaft und Politik und des German Marshall Fund of the United States, Berlin/Washington (D.C.) 2013, S. 8/9.

¹¹ Theodor Tudoroiu: Conceptualizing BRICS: OPEC as a Mirror, in: Asian Journal of Political Science, Jg. 20 (2012), Nr. 1, S. 23–45 (hier: S. 35).

¹² Isabel Gorst: Medvedev urges “fairer global order”, Financial Times (UK) 16.06.2009.

UNO, wie auch zuvor der Völkerbund, verkörpern die Vorstellung eines globalen Sicherheitskollektivs – zumindest normativ und idealtypisch. Regionale Sicherheitskollektive mit adäquater Funktionszuschreibung hingegen existieren bis dato nicht.

Wir stellen die These auf, dass der Ukraine-Konflikt, der Jugoslawien-Konflikt sowie weitere schwelende Konflikte im vor allem osteuropäischen Raum nicht entstanden wären, hätte sich der Westen nicht nur verbal, sondern auch tatsächlich für das von Michael Gorbatschow, dem damaligen Präsidenten der UdSSR, geforderte „*gemeinsame europäische Haus*“ eingesetzt und entsprechende Durchführungskonferenzen organisiert und -konzepte erarbeitet. Stattdessen hielt man als „Sieger des Kalten Krieges“ an der NATO nicht nur fest, sondern machte sie erstens zu einem globalen Kriegsbandnis und erweiterte sie zweitens bis an die russischen Grenzen, was den gegenwärtigen - auch militärischen - Konflikt in Europa begründet.

3.1. Ziel & Methode eines Sicherheitskollektivs

Das Ziel eines Sicherheitskollektivs ist nicht, die Sicherheit einzelner Staaten auf Kosten anderer Staaten zu gewährleisten, sondern die Sicherheit aller Staaten gleichsam zu garantieren – Sicherheit ist demnach unteilbar. Der Krieg muss als gemeinsame Gefahr von allen aufgefasst und für alle artikuliert werden. Die Gefahr des Krieges berührt die Sicherheitsinteressen der europäischen Staatengemeinschaft und somit die Überlebensinteressen der Menschen.

Kollektiv ist auch die Methode. Kollektive Sicherheit betrifft nicht mehr allein das Verhältnis zwischen den Streitkräften eines Staates (und dessen Verbündeten) und seines eventuellen Gegners. Vielmehr geht es um die Etablierung einer internationalen Zusammenarbeit der Staaten im weitesten Sinne des Wortes.¹³ Entscheidendes Kriterium ist hierbei gegenseitiges Vertrauen und Empathie. Somit sind vertrauensbildende Maßnahmen, die die jeweiligen Bedrohungsperzeptionen in den Staaten und den Gesellschaften abbauen, von zentraler, man kann sagen von konstitutiver, Bedeutung.

Die stufenweise Entmilitarisierung des Vertragsraums stellt zunächst den zentralen Schlüssel dar. Hierzu gehören Abrüstungsverträge und Abrüstungskontrollverfahren sowie transparente Reduktion der Offensiv-Waffensysteme zunächst zu Gunsten von Defensiv-Waffensystemen.

Am Ende des Prozesses muss die Erkenntnis stehen, dass selbst defensive-militärische Sicherheit keine substantielle Sicherheit bedeutet. Sogenannte „soft measures“, wie kultureller Austausch, müssen den Prozess komplementieren und letztlich dominieren, sie sind von wachsender Relevanz.

¹³ Dieter Deiseroth: Fundamentale Differenz – Ist die NATO ein Verteidigungsbündnis oder ein »System gegenseitiger kollektiver Sicherheit«, in: Wissenschaft & Frieden, Jg. 27 (2009), Nr. 1, S. 12–16 (hier: S. 14).

3.2. Sicherheitskollektiv versus Verteidigungskollektiv

Ein Sicherheitskollektiv ist begrifflich, funktional und räumlich von einem Verteidigungskollektiv zu unterscheiden:

3.2.1. Sicherheitskollektiv versus Verteidigungskollektiv – funktionale Unterschiede

- a. Ein Verteidigungskollektiv ist ein Zusammenschluss von zwei oder mehreren Staaten, dessen Ziel darin besteht, sich kollektiv – also gemeinsam – gegen einen potenziellen oder manifesten äußeren Aggressor verteidigen zu wollen. Das Grundkonzept von Verteidigungsbündnissen basiert auf einem Sicherheitsverständnis der „realistischen“ Denkschule der Politikwissenschaft (beispielsweise John H. Herz¹⁴), wonach Sicherheit nur durch eigene Stärke und die Stärke der eigenen Verbündeten bzw. Überlegenheit erzeugt werde. Das Sicherheitsverständnis ist somit „partikular-egoistisch“ und stellt die Grundlage für Rüstungswettläufe dar („Sicherheitsdilemma“).
- b. Ein Sicherheitskollektiv zielt hingegen auf gemeinsame Sicherheit aller Mitglieder ab. Dem liegt die Vorstellung zugrunde, dass die eigene Sicherheit zugleich auf der Sicherheit des potenziellen Gegners beruht. Das heißt, dass der potenzielle Gegner ebenfalls eine (legitime) Bedrohungsperzeption haben kann und somit ein ebenso legitimes Sicherheitsinteresse besitzt. Ein Sicherheitskollektiv verankert die eigene Sicherheit also gerade nicht in der relativen Schwäche und Unterlegenheit des potenziellen Gegners, sondern in der gemeinsamen Sicherheit. Gemeinsame Sicherheit wird durch gemeinsame vertrauensbildende Maßnahmen, wie beispielsweise Abrüstung, befördert. Ein Sicherheitskollektiv handelt nach innen, d. h., es zielt darauf ab, den Frieden ausschließlich innerhalb des Staaten-Kollektivs zu sichern bzw. bei Bruch wieder herzustellen. Der potenzielle Friedensbrecher ist Mitglied des Kollektivs. Die übrigen Mitglieder sind nach Sinn und Zweck des Sicherheitskollektivs verpflichtet, auf den Friedensbrecher kollektiv, das heißt gemeinsam, einzuwirken. Dies kann - je nach Regelwerk - das gesamte Handlungsspektrum von diplomatischen Aktivitäten bis hin zum Einsatz militärischer Mittel (als Ultima Ratio) umfassen, um den zwischenstaatlichen Frieden innerhalb des Kollektivs wieder herzustellen.

Die NATO fußt demgegenüber auf der Konzeption, dass die erfolgreiche Abwehr einer Aggression gegen ein Bündnismitglied durch Selbstverteidigung des angegriffenen Staates und seiner Verbündeten erfolgt.¹⁵

¹⁴ John Herz: Idealistischer Internationalismus und das Sicherheitsdilemma, in: John Herz: Staatenwelt und Weltpolitik, Hamburg 1974, S. 39–56.

¹⁵ Dieter Deiseroth: Fundamentale Differenz, a.a.O., S. 14.

3.2.2. Sicherheitskollektiv versus Verteidigungskollektiv – Politische und geographische Reichweiten

Ein Verteidigungsbündnis ist – anders als ein System kollektiver Sicherheit – nicht auf prinzipielle Universalität im Sinne des Einschlusses (also einer Beitrittsöffnung) möglichst aller Staaten angelegt. Ein Verteidigungsbündnis kann dementsprechend nur einen regionalen bzw. auch überregionalen, jedoch keinen globalen Charakter haben, da es sich ja gegen einen äußeren, dem Kollektiv nicht zugehörigen Akteur richtet.

Allerdings heißt dies keineswegs, dass ein System kollektiver Sicherheit nur auf globaler Ebene unter Einbeziehung aller Staaten bestehen kann. Es kann auch regionale Systeme kollektiver Sicherheit geben, sofern sie nur innerhalb der Region prinzipiell für alle betroffenen Staaten und damit für alle potenziellen Aggressoren der Region offen sind.

Dieser Unterschied zwischen Verteidigungsbündnis und Sicherheitskollektiv zeigt sich sehr deutlich etwa bei der Beitrittsöffnung der NATO. Sie steht eben, anders als die UNO, nicht jedem Beitrittswilligen offen, der die im NATO-Vertrag verankerten Ziele anerkennt. In der Zeit ihrer Gründung und während des Kalten Krieges war die NATO nach ihrem erklärten Selbstverständnis gegen eine potenzielle Aggression der Sowjetunion und deren Verbündeten gerichtet. Gemäß der anti-sowjetischen Stoßrichtung des Nordatlantikbündnisses haben die Mitglieder der NATO in den Jahren 1954 und 1955 auch den Antrag der Regierung der damaligen Sowjetunion auf Mitgliedschaft im NATO-Bündnis als unvereinbar mit der Zielrichtung des Nordatlantikpakts abgelehnt.¹⁶

Nichts anderes wiederum stellt das Aufnahmegesuch Russlands im Zusammenhang mit den NATO-Osterweiterungen der vergangenen Jahre dar, da die Erweiterungen des Paktes durchweg darauf abzielten, die eigene Sicherheit gegen Russland und nicht gemeinsam mit Moskau zu definieren und zu gestalten.¹⁷

3.2.3. Sicherheitskollektiv versus Verteidigungskollektiv - Interne Konfliktregelungsmechanismen?

Ein Verteidigungsbündnis verfügt für den Fall eines von einem Mitgliedsstaat begangenen Aggressionsaktes gegen einen anderen Mitgliedsstaat über keine verbindlichen internen Konfliktregelungsmechanismen.¹⁸ Das ist auch beim NATO-Vertrag so. Eine interne Verpflichtung der übrigen NATO-Partner, einem Verbündeten der Allianz, der gegen das Gewaltverbot verstößt, mit kollektiven NATO-Zwangmaßnahmen entgegen zu treten, sieht dieses Abkommen explizit nicht vor. Für die NATO-Staaten zeigte sich dies beispielsweise

¹⁶ Dieter, Deiseroth: Fundamentale Differenz, a.a.O., S. 14.

¹⁷ Ebenda.

¹⁸ Ebenda.

bei der Zypern-Krise 1974, in die mit Großbritannien, Griechenland und der Türkei gleich drei NATO-Mitglieder involviert waren.

Dieses Defizit konzeptioneller und institutioneller Art, wie es in den NATO-Verträgen festgeschrieben wurde, ist typisch für ein „System kollektiver Verteidigung“ (also ein Verteidigungsbündnis), das ja gerade zur Verteidigung gegen einen potenziellen externen Aggressor, nicht aber zur Wahrung der Sicherheit gegen verbündete Mitglieder geschlossen wird.¹⁹

Es existiert jedoch eine weitere Gefahrenstufe, die ein Verteidigungskollektiv zu einem unberechenbaren Aggressor machen kann: Der „provozierte Bündnisfall“:

Ein oder mehrere Mitgliedsstaaten greifen einen Nicht-Mitgliedsstaat militärisch an. Der von dem Mitgliedsstaat oder den Mitgliedsstaaten exekutierte Aggressionsakt löst den Bündnisfall aus, in dem der angegriffene Staat im Kontext seiner legitimen und legalen Verteidigungsmaßnahmen das Territorium des Angreifers, der ja Mitglied des Verteidigungskollektivs ist, „berührt“. Wird in dieser Situation der „Bündnisfall“ ausgerufen, macht sich das gesamte Verteidigungsbündnis de facto zum Mittäter eines Angriffskrieges.

Dass dies keine graue Theorie ist, beweist beispielsweise die aggressive türkische Politik im Syrien-Konflikt seit 2011: Der Abschuss des russischen Jagdbombers durch die türkische Armee im türkisch-syrischen Grenzgebiet im November 2015 hätte genau diese Entwicklungen nehmen können, hätte die russische Armee militärisch reagiert. Oder was ist, wenn die syrische Armee im Rahmen einer Verteidigungsmaßnahme gegen die türkischen Aggressionen in Nord-Syrien auch in türkischen Grenzgebieten operieren sollte?

3.2.4. Sicherheitskollektiv und Verteidigungskollektiv - Unmöglichkeit einer Koexistenz

Kollektive Sicherheitssysteme und kollektive Verteidigungssysteme unterscheiden sich nicht nur substantiell in Ziel und Methode, sie schließen sich einander vielmehr aufgrund ihrer unterschiedlichen Sicherheitskonzeptionen aus: Das Verteidigungskollektiv ist seinem Wesen nach nicht auf gemeinsame, sondern auf eigene Sicherheit gegen dritte Akteure orientiert.

Die einem funktionierenden Sicherheitskollektiv notwendigerweise zu Grunde liegende Empathie, dass man selbst als Bedrohung wahrgenommen werden könnte und somit das „Gegenüber“ ein legitimes Sicherheitsinteresse besitzt, dem man durch gemeinsame Strukturen Rechnung tragen muss, entsteht in einem Verteidigungsbündnis angesichts der damit einhergehenden spezifischen Loyalitäten, des Gruppendrucks sowie der Interessen, eher weniger als in einem umfassenden sicherheitskollektiven Rahmen, in dem alle Staaten individuell, d. h. blockfrei vertreten sind: Wer draußen ist, ist nicht drin. Staaten, die keine Mitglieder sind, sind ein manifester oder zumindest latenter Gegner. An einem Sicherheitskollektiv sollten hingegen alle teilnehmen.

¹⁹ Ebenda.

Der Völkerrechtler Albrecht Randelzhofer fasste das Dilemma bereits vor 25 Jahren folgendermaßen zusammen: „Ein kollektives Sanktionssystem setzt ein internationales System von hoher Unparteilichkeit und Mobilität voraus. Jeder Staat muss jederzeit bereit sein, jeden Staat gegen jeden Angreifer zu verteidigen. Das Bewusstsein der allgemeinen Verbundenheit mit allen Staaten muss größer sein als die Verbundenheit mit engeren Gruppen von Staaten. Bündnisse sind unvereinbar mit dem Grundgedanken eines kollektiven Sicherheitssystems, da sie notwendigerweise bewirken, dass anstelle der allgemeinen Verbundenheit das Denken und Empfinden in Gruppierungen vorherrscht.

Man ist bereit, sich und verbündete Staaten gegen bestimmte andere zu verteidigen, nicht aber einen Staat, gegen den sich das Bündnis richtet, gegen den auch noch so offensichtlich unrechtmäßigen Angriff durch den verbündeten Staat.“²⁰

In Folge dessen führt eine fortgesetzte verteidigungspolitische Blockexistenz innerhalb des Raumes/Rahmens des Sicherheitskollektivs zu keiner gemeinsamen Sicherheit; sie untergräbt sie vielmehr.

Solange eine institutionelle Parallelität zwischen Verteidigungskollektiv und regionalem oder globalem Sicherheitskollektiv existiert, ist letzteres zum faktischen Scheitern verurteilt, da Loyalität, Gruppendruck und Abgrenzung gegenüber externen Akteuren des Verteidigungskollektivs der Empathie und dem Vertrauen gegenüber obsiegen.

3.2.5. Sicherheitskollektiv und Verteidigungskollektiv – Das völkerrechtliche Gewaltverbot

Kein Unterschied zwischen einem Verteidigungskollektiv und einem Sicherheitskollektiv besteht wiederum in der formalen Akzeptanz des Friedensgebotes: Beide Vertragssysteme unterliegen dem völkerrechtlichen Gewaltverbot. Dies ergibt sich unmittelbar aus Art. 2 Nr. 4 der UN-Charta und ist im Grundsatz unbestritten. Die NATO hat dies beispielsweise in Art. 1 NATO-Vertrag ausdrücklich vertraglich festgehalten. Allerdings ist die NATO- Praxis in den vergangenen Jahrzehnten geradezu gegenteilig.²¹

Das sogenannte Verteidigungsbündnis NATO maßt sich an, ein „regionales Sicherheitskollektiv“ zu sein, und damit gegen externe Staaten (also „out of area“) militärisch vorgehen zu dürfen. Den Segen dazu hat deutscherseits absurderweise das Bundesverfassungsgericht gegeben.

3.3. Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts 1994 (BVerfG)

Das BVerfG hat erstmals in seiner so genannten out-of-Area-Entscheidung vom 12. Juli 1994 die Auffassung vertreten, die NATO sei nicht nur ein Verteidigungsbündnis, sondern auch

²⁰ Albrecht Randelzhofer: Gründe für den nur beschränkten Erfolg der Kriegsverhütung durch Völkerrecht, in: Kay Hailbronner/Georg Ress/Torsten Stein (Hg.): Staat und Völkerrechtsordnung, Berlin u.a. 1989, S. 745–777.

²¹ Dieter, Deiseroth: Fundamentale Differenz, a.a.O., S. 14.

ein „System gegenseitiger kollektiver Sicherheit“ im Sinne von Art. 24 Abs. 2 Grundgesetz (GG). Dieses Urteil brachte einen neuen Aspekt in die Diskussion ein – denn im Pershing-Urteil von 1984 hatten die Verfassungsrichter das noch ausdrücklich ausgeklammert.²² Was sind die zentralen Gründe, die das BVerfG für die verfassungsrechtliche Gleichsetzung eines Verteidigungsbündnisses („System kollektiver Verteidigung“) wie der NATO mit den in Art. 24 Abs. 2 GG normierten „Systemen kollektiver Sicherheit“ heranzieht?

Nach Auffassung des BVerfG ist es „unerheblich“, ob das von Art. 24 Abs. 2 GG gemeinte „System gegenseitiger kollektiver Sicherheit“ (...) „ausschließlich oder vornehmlich unter den Mitgliedsstaaten Frieden garantieren (klass. Verständnis von Sicherheitskollektiv) oder bei Angriffen von außen zum kollektiven Beistand verpflichten (klass. Verständnis von Verteidigungskollektiv) soll“.

Entscheidend sei vielmehr, dass zum einen das System „durch ein friedenssicherndes Regelwerk und den Aufbau einer eigenen Organisation für jedes Mitglied einen Status völkerrechtlicher Gebundenheit“ begründet und dass zum anderen dieser Status der völkerrechtlichen Gebundenheit „wechselseitig zur Wahrung des Friedens verpflichtet“ und „Sicherheit gewährt“. Beides sei bei der NATO der Fall.²³

Damit hat das BVerfG die klassische Unterscheidung zwischen den beiden Kollektivformen aufgehoben und durch eine sehr interpretier- und dehnbare andere Definition und Verständnisform ersetzt: Ein regionales Bündnis braucht sich demnach nur als friedlich zu definieren, um sich als intervenierendes Sicherheitskollektiv ohne geographische Beschränkung, d. h. vor allem auch außerhalb des Kollektivterritoriums, zu legitimieren. Nach einem ähnlichen Muster wird auch die EU bereits als ein Sicherheitskollektiv von interessierter Seite in Berlin bezeichnet.

4. Rechtliche Grundlagen

4.1. Globales Sicherheitskollektiv

Die UNO als globales System kollektiver Sicherheit wurde von souveränen Staaten gegründet, um die Menschheit „vor der Geißel des Krieges zu bewahren“, wie es in der Präambel der UNO-Charta klar bezeichnet wurde. Zur Erfüllung dieser Aufgabe, nämlich der Verhinderung des Krieges durch Gewährung kollektiver Sicherheit, wird dem UNO-Sicherheitsrat (Art. 24 Abs. 1 UNO-Charta) die „Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit“ treuhänderisch (partieller Souveränitätstransfer) übertragen sowie das ausschließliche Recht zuerkannt, eine „Bedrohung oder ein[en] Bruch des Friedens oder eine Angriffshandlung“ festzustellen (Art. 39 UNO-Charta) und entsprechende Maßnahmen – einschließlich der Anwendung von Gewalt – (Art. 40-42

²² Ebenda, S. 16, Fn1.

²³ Ebenda.

UNO-Charta) gegen den Rechtsbrecher anzuordnen. Daraus erwächst dem UNO-Sicherheitsrat das globale Gewaltmonopol. Die UNO wird hierdurch zum einzig legitimen und legalen Träger des *ius ad Bellum* (Recht zum Krieg).

Unberührt bleibt hiervon das „naturegegebene Recht zur individuellen oder kollektiven Selbstverteidigung“ (Art. 51 UNO-Charta), bis sich der UNO-Sicherheitsrat eines Konflikts mit entsprechenden Maßnahmen, die auch militärische Zwangsmaßnahmen beinhalten können, annimmt. Damit ist auch die Möglichkeit der Verteidigung jenseits der eigenen Landesgrenzen im Sinne der kollektiven Nothilfe (gemeint als kollektive Verteidigung) gewährleistet. Unerheblich ist, ob es sich hierbei um ein institutionalisiertes kollektives Nothilfesystem (Verteidigungsbündnis) wie die NATO oder um eine kollektive Ad-hoc-Nothilfe handelt.

Entscheidend ist hierbei der Verteidigungsfall, das heißt die Abwehr eines zuvor stattgefundenen oder eines unmittelbar bevorstehenden (Präemption) militärischen Angriffs. Hierdurch wird der territorial gebundene Verteidigungsbegriff nicht berührt, da der Angriff sich gegen das Territorium eines anderen Staates, dem man sich zur Nothilfe verpflichtet hat, richtet. Das Selbstverteidigungsrecht ist allerdings, wie die Rolle des UNO-Sicherheitsrates darlegt, nur als Rückversicherungsrecht bei einer eventuellen Handlungsunfähigkeit des Sicherheitsrates bzw. des Sicherheitskollektivs, nicht jedoch als Primärrecht zu verstehen.

4.2. Regionale Abmachungen

Kapitel VIII der UNO-Charta normiert den Handlungsrahmen von regionalen Abmachungen, womit regionale kollektive Sicherheitsstrukturen gemeint sind. Diese umfassen beide Formen, Verteidigungs- sowie Sicherheitskollektive.

Artikel 52

(1) Diese Charta schließt das Bestehen regionaler Abmachungen oder Einrichtungen zur Behandlung derjenigen die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit betreffenden Angelegenheiten nicht aus, bei denen Maßnahmen regionaler Art angebracht sind; Voraussetzung hierfür ist, dass diese Abmachungen oder Einrichtungen und ihr Wirken mit den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen vereinbar sind.

Artikel 53

(1) Der Sicherheitsrat nimmt gegebenenfalls diese regionalen Abmachungen oder Einrichtungen zur Durchführung von Zwangsmaßnahmen unter seiner Autorität in Anspruch. Ohne Ermächtigung des Sicherheitsrats dürfen Zwangsmaßnahmen auf Grund regionaler Abmachungen oder seitens regionaler Einrichtungen nicht ergriffen werden (...).

Beiden Kollektivformen ist gemein, dass sie nicht befugt sind, „Zwangsmaßnahmen“, seien es militärische oder polizeiliche, ohne explizite Ermächtigung des UNO-Sicherheitsrates zu ergreifen.

4.3. Grundgesetz

Das Grundgesetz (GG) erlaubt die Einordnung der Bundesrepublik Deutschland in ein „System gegenseitiger kollektiver Sicherheit“ (Art. 24 GG) zur „Wahrung des Friedens“. Mit dem Beitritt Deutschlands zur UNO, die dieses System kollektiver Sicherheit verkörpert, ist Deutschland die Verpflichtung eingegangen, sich den Maßgaben des UNO-Rechts zu unterwerfen. Mehr noch: Deutschland hat die allgemeinen Regeln des Völkerrechts – zu denen auch das Gewaltverbot gehört – sogar dem einfachen Bundesrecht (Art. 25 GG) übergeordnet. Die Verwendung deutscher Streitkräfte ist im GG unter dem Begriff der „Verteidigung“ restriktiv formuliert:

Das GG begrenzt die Verteidigung (abgesehen von den grundgesetzlich geregelten Maßnahmen im Inneren) zunächst auf die Verteidigung des Bundesgebiets (Art. 87a – implizit gemäß des in der UN-Charta gesetzten Verständnisses des territorialgebundenen Verteidigungsbegriffs – und 115a – explizit). Darüber hinausgehende Einsatzmöglichkeiten jenseits des Bundesgebiets sind nur im Einklang mit der UNO-Charta zulässig.²⁴

Die UNO-Charta formuliert eine weitere Ausnahme vom Gewaltverbot und somit die verfassungsrechtliche Grundlage zum Einsatz von nationalen Armeen jenseits des individuellen/kollektiven Selbstverteidigungsrechts: Die Bundeswehr kann jenseits des Verteidigungsfalles für UN-geführte (Art. 43-45 UNO-Charta) und UN-mandatierte Zwangsmaßnahmen (Art. 53 UNO-Charta) gemäß GG (Artikel 24) eingesetzt werden.

5. Die Vereinten Nationen als globales System gegenseitiger kollektiver Sicherheit

Nach dem Ersten Weltkrieg entstanden in Mittel- und Westeuropa sowie Nordamerika Konzepte, wie jenseits von klassischen Militärbündnissen Sicherheit für eine Gruppe von Staaten – wenn möglich natürlich alle Staaten – geschaffen werden kann.²⁵ Auf verschiedene der Theoretiker, die dieses Konzept mitentstehen ließen, berief sich der SPD-Politiker Carlo Schmid bei der Formulierung des Artikels 24, Absatz 2 des Grundgesetzes.²⁶ In jenem ist die

²⁴ Zur Problematik des Bundesverfassungsgerichtsurteils von 1994 siehe oben.

²⁵ Dieter Deiseroth: Fundamentale Differenz – Ist die NATO ein Verteidigungsbündnis oder ein »System gegenseitiger kollektiver Sicherheit«?, in: Wissenschaft & Frieden, Jg. 27 (2009), Nr. 1, S. 12–16 (hier: S. 13–14).

²⁶ „Der Bund kann sich zur Wahrung des Friedens einem System gegenseitiger kollektiver Sicherheit einordnen; er wird hierbei in die Beschränkungen seiner Hoheitsrechte einwilligen, die

mögliche Mitgliedschaft der BRD in einem System gegenseitiger kollektiver Sicherheit bereits festgeschrieben.

Als Konsequenz aus den Fehlkonstruktionen des Völkerbundes sowie dem Schrecken des Zweiten Weltkrieges gründeten die 50 Staaten der Anti-Hitler-Koalition im Jahr 1945 die Organisation der Vereinten Nationen (UNO). Dieser Staatenbund verkörpert die Vorstellung eines globalen Sicherheitskollektivs – zumindest normativ und idealtypisch.

Die Vereinten Nationen sind (bisher) eine intergouvernementale Organisation, die derzeit weltweit 193 Staaten der Erde umfasst. Sinn und Zweck der UNO ist es, das zwischenstaatliche Verhältnis des Rechts des Stärkeren zu zivilisieren und letztlich eine internationale Rechtsstaatlichkeit zu garantieren. Schwache und starke Staaten haben demnach dieselben Rechte und Pflichten. Im Zentrum des Rechtsstaatlichkeitsgedankens steht die Verhinderung von zwischenstaatlicher Gewalt und Krieg.

Die Achtung der Souveränität ist zwingendes Recht: Alle Mitgliedsstaaten verpflichten sich, die Anwendung von Gewalt, deren Androhung oder sonstige Interventionen gegenüber anderen Mitgliedsstaaten zu unterlassen. Lediglich die UNO hat das Recht, Gewalt nach Kapitel VII gegenüber Staaten anzuwenden, insofern diese zuvor Drittstaaten militärisch angegriffen haben. Die Mitgliedsstaaten haben der UNO dieses Recht zur zwischenstaatlichen Konfliktregulierung überantwortet. Um etwas anderes handelt es sich jedoch beim vermeintlichen Recht zur Einmischung in die inneren Angelegenheiten von souveränen Staaten – diese Kompetenz überantworten die UNO-Mitgliedsstaaten der UNO nicht.

Der Charakter dieser den Globus umspannenden Organisation hat sich jedoch in den vergangenen Jahrzehnten immer mehr verändert. Seit dem Ende der Systemkonfrontation 1989–1992 versuchen verschiedene ständige UN-Sicherheitsratsmitglieder der UNO supranationale Kompetenzen zu übereignen, was laut der Charta der Vereinten Nationen jedoch nicht möglich ist.

Ihren Anfang nahm diese Anmaßung 1992 kurz nach dem Auseinanderbrechen der Sowjetunion und somit in einer neuen mächtropolitischen Konstellation, in welcher die westlichen Mächte – allen voran die USA – in der Übermacht waren. So verabschiedete 1992 der UN-Sicherheitsrat die Resolution 794 gegenüber Somalia mit Verweis auf die Gefährdung des „*Weltfriedens und der Internationalen Sicherheit*“, womit er sich das erste Mal auch mit militärischen Mitteln in die inneren Angelegenheiten eines Staates einmischte. Dieser militärische Einsatz wurde also UN-mandatiert, jedoch von den USA und mit ihr verbündeten Ländern geführt. Begründet wurde dieses Novum mit der in Somalia entstandenen humanitären Katastrophe – einschließlich Flüchtlingsströmen - angesichts der inner-somalischen Konflikte.²⁷

Flüchtlingsströme hatte es auch schon früher in der Geschichte der UNO gegeben.

eine friedliche und dauerhafte Ordnung in Europa und zwischen den Völkern der Welt herbeiführen und sichern.“

²⁷ Norman Paech und Gerhard Stuby, „Völkerrecht und Machtpolitik in den internationalen Beziehungen, aktualisierte Ausgabe, Hamburg, 2013, S. 563.

Doch nun stellten diese zum ersten Mal einen Vorwand für eine Reihe von UN-Einsätzen dar, die in ihrer Gesamtheit auch noch scheiterten. Riesige Flüchtlingslager²⁸ in denen Somalies wohnen, die vom andauernden Bürgerkrieg geflohen sind, existieren bis heute - beispielsweise in Kenia. Eine besondere Rolle bei der Verabschiedung der Resolution hatte der ägyptische UN-Generalsekretär Boutros Boutros-Ghali gespielt.²⁹

Hintergrund: Bereits in den 1870er Jahren hatte das damalige Khedivat Ägypten koloniale Besitzungen in Nordsomalia³⁰ und im Zuge von Großmachtambitionen an der Westküste des Roten Meeres konkurrieren Ägypten und Äthiopien bereits seit dieser Zeit um Einfluss in Somalia. Es ist naheliegend, dass es für den Ägypter Boutros Ghali ein besonderes Anliegen gewesen ist, in Somalia via UNO Einfluss zu nehmen.

Wir empfehlen: DIE LINKE. sollte sich der Erosion des auf souveräner Gleichheit basierenden Völkerrechts bewusst sein. DIE LINKE. sollte dem Abdriften des Völkerrechts in ein Potemkin'sches Dorf - in dem zwar die Fassade noch steht, dahinter jedoch mit Verweis auf angeblich neue Rechtsnormen Machtasymmetrien zwischen den Staaten rechtlich zementiert werden – widersprechen.

Die UN-Charta mit ihrem Gewaltverbot muss wieder ausnahmslos akzeptiert werden. Nur internationale Beziehungen auf einer Grundlage des Rechts können den Weg zu Frieden und Wohlstand bereiten. Konzepte wie die „Schutzverantwortung“ (Responsibility to Protect, R2P) oder die „Unwilling-Unable“-Doktrin laufen einer internationalen Politik auf gleicher Grundlage für alle zuwider.

Die herrschenden politischen Klassen der Großmächte picken sich Menschenrechtsverletzungen bei politisch widerspenstigen Regierungen heraus und fordern die Zustimmung ihrer Gesellschaften zu militärischen Maßnahmen gegenüber diesen unbotmäßigen Ländern, um die Menschen dort angeblich zu schützen. Ist der Staat jedoch militärisch stark genug, wie beispielsweise Nordkorea mit seinem Atomwaffenpotenzial, ist von den „Schutzverantwortungs“-Apologeten schon nichts mehr zu hören.

Wer diesem Konzept anhängt, befördert nur die Militarisierung der internationalen Beziehungen. Das ist kein linker Weg – die Rüstungsspirale in der Welt muss stattdessen gestoppt und das Geld in Armutsbekämpfung investiert werden.

²⁸ Das Flüchtlingslager bei Dadaab in Nordkenia ist mit circa 375.000 Flüchtlingen heutzutage das größte Flüchtlingslager der Welt.

²⁹ Nils Goede: Die Intervention der Vereinten Nationen in Somalia – Eine Analyse der Entscheidungsprozesse im Sicherheitsrat für die Resolution 794, INEF-Report 98/2009.

³⁰ Nina J. Fitzgerald: Somalia – Issues, History, and Bibliography, Hauppauge (NY) 2002, S. 33.

**„R2P“- und „unable-unwilling“-Interventionskonzepte –
oder die Wiederbelebung der Breschnew-Doktrin
durch die imperialistischen Staaten**

Auf die R2P- also die „Schutzverantwortung“ beriefen sich einige JuristInnen und PolitikerInnen aus den NATO-Staaten bei der De-facto-Regime-Change-Operation gegen die libysche Regierung 2011, unter anderem die einst links stehende SPD-Ex-Ministerin Heidemarie Wieczorek-Zeul (Heidemarie Wieczorek-Zeul: Responsibility to Protect – Der Fall Libyen, in: Neue Gesellschaft – Frankfurter Hefte, Jg. 58 (2011), Nr. 7/8, S. 9–12).

Im renommierten ‚American Journal of International Law‘ kam auch im Jahr 2011 eine US-amerikanische Rechtsprofessorin zu Wort, die den Angriff der NATO und der mit der Allianz verbündeten Golfmonarchien von der arabischen Halbinsel als einen Meilenstein auf dem Weg zur Durchsetzung des R2P-Prinzips bezeichnete (Catherine Powell: Libya: A Multilateral Constitutional Moment?, in: American Journal of International Law, Jg. 106 (2012), Nr 2, S. 298–316.).

Vereinzelt sprechen JuristInnen und PolitikerInnen aus den NATO-Staaten von einem Gewohnheitsrecht von humanitären Interventionen, da viele Politiker aus diesen Ländern die völkerrechtswidrigen Interventionen in Bosnien-Herzegowina 1995 (Zur Kritik an dieser Operation siehe: Claus Kreß: Friedenssicherung durch Vereinte Nationen und NATO: Völkerrechtliche Kritik Rußlands gegenüber der Bosnien-Operation „Deliberate Force“ im August/September 1995, in: Archiv des Völkerrechts, Jg. 35 (1997), Nr. 2, S. 213–233)

und Jugoslawien 1999 (Cathrin Schütz: Die NATO-Intervention in Jugoslawien – Hintergründe, Nebenwirkungen und Folgen, Wien 2003) mit angeblich humanitären Begründungen ihrer Öffentlichkeit verkauft haben.

Die wahren Hintergründe der jeweiligen Operationen blieben im öffentlichen Diskurs stets im Hintergrund (Beispielsweise für Libyen: Erhard Crome: Der libysche Krieg des Westens, Berlin 2011.)

Das „Unable-Unwilling“-Konzept ist an das R2P-Konzept angelehnt. Danach wird die Souveränität von Staaten durch den Westen konditioniert. Ist ein Staat in den Augen des Westens „unwillig“ oder „unfähig“ nach westlichen Vorstellungen zu funktionieren, so ist seine Souveränität eingeschränkt. Der Westen darf gemäß seines Selbstverständnisses intervenieren. Der derzeit laufende Anti-IS-Einsatz der Anti-IS-Koalition unter Führung der USA und Teilnahme Deutschlands (siehe auch den ersten Antrag der Bundesregierung zum Anti-IS-Einsatz von 2015, Drucksachennr.: 18/6866 unter: „Völker- und verfassungsrechtliche Grundlagen: (...) In diesem Zusammenhang werden auch militärische Maßnahmen auf syrischem Gebiet durchgeführt, da die syrische Regierung nicht in der Lage und/oder nicht willens ist, die von ihrem Territorium ausgehenden Angriffe durch den IS zu unterbinden“) beruft sich auch auf dieses Konzept, um in Syrien ohne Zustimmung der syrischen Regierung Krieg führen zu können. Dieses Konzept steht klar im Widerspruch zum modernen UN-Völkerrecht.

5.1. Eine demokratische Welt: Demokratisierung der Vereinten Nationen – 13 Bausteine

1. Aufwertung der UN-Generalversammlung zum zentralen Entscheidungsgremium:

Die Generalversammlung ist das einzige Gremium, in dem alle UN-Mitgliedsstaaten gleichberechtigt vertreten sind. Angesichts dessen ist die Generalversammlung als das Gremium mit der höchsten demokratischen Legitimation zu anzusehen. Bislang sind ihre Beschlüsse allerdings nicht verbindlich, d. h. ihre Resolutionen haben lediglich einen deklarativen Charakter.

Dieses undemokratische, mindestens aber defizitäre Verfahren muss geändert werden, zumal es der „souveränen Gleichheit“ aus Artikel 2 Abs. 1 de facto widerspricht. Das Änderungserfordernis ist insbesondere vor dem Hintergrund von zwei Aspekten unumgänglich, soll das Internationale Recht wieder an Akzeptanz und Gewicht zurückgewinnen:

Erstens spiegelt der UN-Sicherheitsrat, insbesondere die Institution „Permanent Five“, nicht mehr die Realitäten des 21. Jahrhunderts wider. Viele Staaten des Südens, allen voran die BRICS-Staaten, gewinnen an Bedeutung und wollen dies auch im UNO-System berücksichtigt sehen. Zudem ist es angesichts fortschreitender Globalisierung inakzeptabel, dass nicht alle Kontinente im Sicherheitsrat vertreten sind.

Zweitens hat der UN-Sicherheitsrat häufig genug seine Aufgaben nicht erfüllt, sondern diente und dient rechts nihilistisch als Legitimationsinstanz nationaler Interessenpolitik. Daher ist es alternativlos, die UN-Generalversammlung über den Sicherheitsrat zu stellen, Mit anderen Worten: Der UN-Sicherheitsrat muss Kompetenzen einbüßen bzw. an die UN-Generalversammlung abtreten, um demokratischen Grundätzen gerechter zu werden und die Missbrauchsmöglichkeiten zu minimieren.

Die UN-Generalversammlung muss alle Themen auch initiativ behandeln und entscheiden können. Die UN-Generalversammlung muss künftig auch bei „*Empfehlungen bezüglich der Aufrechterhaltung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit*“ sowie Haushaltsfragen verbindlich abstimmen können.

Die Fragen mit welchem Mehrheitsmodus (einfache Mehrheit oder absoluter Mehrheit etc.) bedarf eingehender Beratungen. Auch muss die UN-Generalversammlung das Recht erhalten, sich mit Gegenständen zu befassen, die vom UN-Sicherheitsrat behandelt werden. Beschlüsse der Generalversammlung sind vom UN-Sicherheitsrat zu akzeptieren und praktisch umzusetzen.

2. Der UN-Sicherheitsrat ist zu erweitern: Neben den bisher fünf ständigen und zehn nicht-ständigen Mitgliedern des UN-Sicherheitsrates sollten weitere fünf ständige und fünf nichtständige Mitglieder aufgenommen werden. Die neuen fünf ständigen Mitglieder sollten den globalen Süden repräsentieren und sich an der Bevölkerungszahl und den Kontinenten orientieren. Indien und Brasilien müssten in jedem Fall darunter sein. Auch

bei den zusätzlichen fünf nichtständigen Mitgliedern wäre darauf zu achten, dass der globale Süden stark repräsentiert ist. Die bisherige geographische nordatlantische Orientierung muss aufgebrochen werden durch die Repräsentanz eines afrikanischen und arabischen Staates. Ein permanenter Sitz für Deutschland oder ein anderes NATO-Land ist auszuschließen, da ein deutscher Sitz die angesprochene Schiefelage nur noch vergrößern würde. Regionale und überregionale Bündnisse und Zusammenschlüsse, wie die BRICS-Staaten und die ALBA-Staaten (Bolivarianische Allianz für die Völker unseres Amerika), müssen ausreichend repräsentiert sein.

- 3. Schaffung einer Parlamentarischen Versammlung der Vereinten Nationen:** Sie soll der UNO eine Parlamentarische Dimension geben. Vorbild wäre etwa die Parlamentarische Versammlung des Europarats. Diese Forderung wird bereits von vielen internationalen Organisationen, und internationalen Nichtregierungsorganisationen unterstützt. Die Delegierten dieser Versammlung würden direkt von den einzelstaatlichen Parlamenten gewählt oder wahlweise auch direkt von der Bevölkerung, damit würde auch eine Außenpolitik „von unten“ gestärkt werden. Die Versammlung könnte nach Artikel 22 der UN-Charta durch einen Beschluss der UN-Generalversammlung eingerichtet werden. Weitere bereits zahlreich existierende Initiativen für eine „UN people’s assembly“ sind zu prüfen, d. h. nicht nur UN-Registrierung zivilgesellschaftlicher Initiativen, sondern breite Beteiligung über eine „dritte“ Versammlung.

- 4. Der UN-Wirtschafts- und Sozialrat (ECOSOC) ist zu einem Weltwirtschaftsrat** im selben Range wie der UN-Sicherheitsrat weiterzuentwickeln. Ziel des Rates muss die Verwirklichung der sozialen Menschenrechte weltweit und die Bekämpfung sozialer Ungleichheiten sein. Dieser Weltwirtschaftsrat muss das entscheidende Forum werden, auf dem wirtschafts-, finanz- und entwicklungspolitische Fragen von globaler Relevanz verhandelt und entsprechende Beschlüsse der Generalversammlung umgesetzt werden. Selbstmandatierte Zirkel wie die G7 oder G20 können dadurch eingedämmt werden. Die UN-Konferenz über Handel und Entwicklung (UNCTAD) ist finanziell und personell insbesondere in ihrer Funktion als strategischer Berater in Finanz-, Handel- und Entwicklungsfragen zu stärken.
Der Internationale Währungsfonds (IWF) und die Weltbank sind vollständig in das UN-System einzugliedern. Das heißt auch, dass anstelle der nach finanziellen Einlagen gewichteten Stimmrechte das UN-Prinzip „Ein Staat, eine Stimme“ zählt. IWF und Weltbank müssen von ihrer Ausrichtung auf neoliberale Reformorientierung, Austeritätspolitik und die Förderung umweltzerstörender Mammutprojekte befreit werden. Bei der UN sollten außerdem ein Fonds zur Kompensierung von kolonialer Ausbeutung und Klimawandelfolgen sowie eine Kartellbehörde zur Entflechtung marktbeherrschender globaler Unternehmen eingerichtet werden.

- 5. Aufbau eines UN-Umweltrates als dritte Säule:** Dieser müsste die Bemühungen um Klimaschutz und Umwelterhaltung stärker institutionalisieren, damit insbesondere der Klimaschutz einen höheren Stellenwert erhält. Dies wäre auch ganz im Sinne der UN-Charta. Dazu gehört auch die Obhut der „commons“ (Gemeinschaftsgüter, also

öffentliche Güter), die allen weltweit gleichermaßen zur Verfügung stehen und vor Privatisierung geschützt werden müssen.

6. Aufwertung des Generalberichterstatters der UN: Er/Sie muss gemeinsam mit der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der UN (FAO) den Kampf gegen den weltweiten Hunger und die Mangelernährung forcieren. Mit der Menge an Nahrung, die heute weltweit erzeugt wird, könnte die doppelte Weltbevölkerung ernährt werden. Das Problem ist aber, dass durch die Förderung des Freihandels immer mehr Länder, in denen die Ernährungslage unsicher ist, ihre Agrarerzeugnisse in reiche Staaten exportieren. Die UN muss diese Entwicklung beenden und ein weltweites Regime preiswerter und gesunder Nahrungsmittel etablieren.

7. Entmilitarisierung der UN: Gerade der Haushalt für Militäreinsätze ist der in den letzten Jahren am stärksten gewachsene Haushaltsposten. Dies verstärkt den Irrglauben, es könne eine militärische Lösung von Konflikten beziehungsweise eine militärische Einfrierung von Konflikten geben. Für viele Entwicklungsländer hat sich die Entsendung von UN-Truppen zu einem Geschäft entwickelt. Probleme heimkehrender UN-Einheiten und deren Beteiligung bei Putschen bzw. Putschversuchen weisen auf andere Aspekte dieser Fehlentwicklung hin.

Der Militärhaushalt der UN ist schrittweise zu verkleinern. Stattdessen muss in zivile Konfliktprävention, Konfliktlösung- und Bearbeitung investiert werden. Ein UN-Amt für zivile Konfliktbearbeitung sollte geschaffen werden. Dieses arbeitet ausschließlich mit zivilen Instrumenten; zivil-militärische Zusammenarbeit ist hingegen ausgeschlossen.

8. UN als Abrüstungsakteur: Die UNO muss in die Lage versetzt werden, ein effektives Rüstungskontrollregime aufzubauen und Zuwiderhandlungen zu sanktionieren. Das Mandat hierfür läge bei einem neu zu schaffenden Amt für Rüstungskontrolle. Seine Aufgabe wäre es, den Rüstungshandel und international zu verabredende Abrüstungsziele zu überwachen und eine Endverbleibskontrolle durchzuführen.

9. UN als Abrüstungsakteur: Die UNO muss in die Lage versetzt werden, ein effektives Rüstungskontrollregime aufzubauen und Zuwiderhandlungen zu sanktionieren. Das Mandat hierfür läge bei einem neu zu schaffenden Amt für Rüstungskontrolle. Seine Aufgabe wäre es, den Rüstungshandel und international zu verabredende Abrüstungsziele zu überwachen und eine Endverbleibskontrolle durchzuführen.

Solange es nicht gelingt, Rüstungsexporte ganz zu verbieten, sind Post-Shipments-Kontrollen zur Überprüfung der Endabnehmer von Waffen dringend notwendig.

Die Markierung von Rüstungsgütern könnte helfen, besser nachzuvollziehen, in welche Hände eine exportierte Waffe gerät. Auch im Bereich der Rüstungsexportkontrolle muss die UNO eine stärkere Rolle spielen, insbesondere im Bereich der Kleinwaffen.

Der Vertrag über den Waffenhandel (ATT) ist hier ein erster Schritt, weitere müssen folgen.

Die Verhandlungen zur nuklearen Abrüstung, die auf UN-Ebene im März 2017 gegen den Willen der USA, Russlands, Deutschlands und der meisten NATO-Staaten beginnen, sind

ein Schritt in die richtige Richtung. Die UN als Aktionsrahmen hilft den Staaten, die keine Kernwaffen besitzen, ihre Bemühungen für eine Welt ohne Atombomben gegenüber den Atommächten stärker zu vertreten.

10. Beendigung der völkerrechtswidrigen UN-Mandatierungspraxis für Militäreinsätze auf Grundlage von Kapitel VII durch den UN-Sicherheitsrat: Es muss ein UN-Normenkontrollgericht geschaffen werden, das auch gegen völkerrechtswidrige Entscheidungen des UN-Sicherheitsrats und der UN-Generalversammlung angerufen werden kann. Sollte ein militärisches Eingreifen der UN zur Debatte stehen, so entscheidet einzig die UN-Generalversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der Mitglieder darüber. Umgekehrt können Resolutionen des Sicherheitsrats von der UN-Generalversammlung mit einfacher Mehrheit gekippt werden.

11. Schaffung eines zivilen UN-Katastrophenschutzkorps, dem von deutscher Seite aus das Willy-Brandt-Korps zur Verfügung gestellt wird.

12. Neustart des Internationalen Strafgerichtshofes (IStGH)

Der IStGH befindet sich in einer tiefen Krise. Die USA sind nach wie vor nicht bereit beizutreten. Auf der anderen Seite treten die ersten Beitrittsstaaten, wie Burundi, schon wieder aus. Insbesondere afrikanische Staaten werfen dem IStGH vor, sich als Kolonialgericht zu gerieren. Bislang stehen nur Afrikaner vor Gericht. Mutmaßliche Verbrechen von „Weißen“ werden bislang nicht geahndet.

Der Neustart muss daran ansetzen, dass der IStGH für alle Personen, gleich welcher Nationalität zuständig ist. Das Subsidiaritätsprinzip, wonach Staaten auch selbst ihre Bürger strafrechtlich verfolgen dürfen, sofern sie dazu in der Lage oder willens sind, öffnet zu viele Interpretationsmöglichkeiten.³¹ Daher muss der IStGH unabhängig der nationalen Strafverfolgung das Recht haben, eigeninitiativ zu ermitteln und Recht zu sprechen.

13. Vetorecht der „permanent five“ – Aufhebung oder Beibehaltung?

Die Beantwortung dieser Frage ist hochkompliziert. Hier trifft demokratisches Grundverständnis auf harte Machtpolitik: Einerseits ist die Aufhebung des Veto-Rechts in den Augen progressiv-demokratischer Kräfte alternativlos. Andererseits dürfen auch diese Kräfte die globalen Machtverhältnisse sowie die dahinterstehenden Erpressungspotentiale durch Großmächte gegenüber kleinen Staaten im Hinblick auf deren Stimmverhalten nicht ignorieren. Anstelle einer Empfehlung, haben wir vielmehr eine kurze Synopse mit pro und kontra-Argumenten eingefügt:

³¹ Vgl. Arnold Schölzel und Ekkehard Sieker, „Scheunentor große Schlupflöcher“, in jW, 25.11.2016.

Abschaffung Vetorecht ??	
Pro	Contra
Beibehaltung Vetorecht ist undemokratisch, da nicht alle UN-Sicherheitsratsmitglieder dasselbe Recht haben.	Abschaffung des Vetorechts mindert Bereitschaft der Vetomächte, tatsächlich eine Reform /Demokratisierung zu akzeptieren. (Reformvorhaben können mit Vetorecht blockiert werden.)
Kompetenzverlagerung von UN-Sicherheitsrat auf UN-Generalversammlung zwecks Demokratisierung macht Vetorecht überflüssig, da Missbrauchsgefahr seitens einzelner UN-Sicherheitsratsmitglieder vermindert wird.	Hohe Hürden gegen Kriegseinsätze sollen bestehen bleiben. Auch UN-Generalversammlung kann unter Druck einzelner Großmächte völkerrechtswidrige Entscheidungen treffen. Das Veto kann den Missbrauch stoppen.
Vetorecht kann zur Sicherung nationaler Interessen missbraucht werden: Ein vetoberechtigter Staat begeht selbst oder einer seiner Vasallenstaaten einen völkerrechtswidrigen Angriffskrieg und der UN-Sicherheitsrat wird an einem Beschluss zur Verurteilung oder gar zur Ergreifung von Gegenmaßnahmen von dem vetoberechtigten Aggressorstaat blockiert.	Veto kann auch Missbrauch des UN-Sicherheitsrates bzw. einzelner Großmächte verhindern in einer real machtpolitisch bestimmten Welt: NATO-Angriffskrieg auf Jugoslawien erhielt kein UN-Sicherheitsratsmandat, wie von NATO gewünscht. Ähnlich Irak-Krieg 2003. Die Angriffskriege konnten zwar nicht verhindert werden, jedoch eine scheinrechtliche Grundlage, dank Veto-Androhung. Somit erfüllen beide Angriffskriege eindeutig den Tatbestand des Völkerrechtsbruchs.
Androhung und Anwendung des Vetos erhöht den Druck, doch politische Lösungen zu finden, statt schnell auf militärische Scheinlösungen zu setzen.	

6. DIE LINKE. und militärische Einsätze

Unabhängig von anzustrebenden UN-Reformen stellt sich die Frage der internationalen Konfliktverhütung im Hier und Jetzt. Immer wieder kommt die Forderung auf, die Partei DIE LINKE. solle ihre kategorische Ablehnung von UN-mandatierten Militäreinsätzen „überwinden“ bzw. müsse wenigstens zu einer „Einzelfallprüfung“ übergehen. In Debatten wird man immer wieder mit Fragen dieser Art konfrontiert:

„Aber was ist, wenn es einen Genozid gibt – wollen wir oder wollt ihr dann einfach zu schauen als LINKE?“

Diese Fragestellung ist suggestiv, da niemand der politischen Kältherzigkeit bezichtigt werden möchte. Man kann sehr schnell in die argumentative Defensive geraten, verweilt man mit dieser Fragestellung auf der theoretischen Ebene. Aber bei genauerer Analyse enttarnt sich diese Fragestellung selbst als das, was sie ist: Eine rhetorische Falle. Die Fragestellung unterstellt nämlich, dass Genozide vom Himmel fallen, also keine politische Vorgeschichte haben. Zu der Entwicklungsgeschichte von Genoziden bis hin zum praktizierten Genozid selbst gehört indessen, dass – angefangen bei den Armeniern 1916 über Ruanda 1994 bis zu dem angeblichen Genozid in Libyen 2011 - westliche Großmächte ihren eigenen bisweilen erheblichen Schuldanteil an diesen Massakern hatten.

Und genau diese Großmächte stellen sich dann als moralisierende Akteure dar, die zur Abwendung von Genoziden eingreifen müssten. Eingegriffen wird aber nur dann, wenn es ein Genozid ist, der nicht von eigenen Schützlingen, wie zum Beispiel den Hutu an den Tutsi in Ruanda, begangen wird.³²

Verräterisch an der RtP-Debatte ist ferner, dass nur ein „Interventionsrecht“, jedoch keine „Interventionspflicht“ gefordert wird – also nur interveniert werden soll („Interventionsrecht“), wenn es den eigenen Interessen entspricht. Eine scheinbar einleuchtende Begründung haben die BefürworterInnen der RtP dafür auch: Man könne ja nicht überall eingreifen und Weltpolizist spielen.

Die RtP ist eine perfide Konzeption: Scheinmoralische Argumente dienen dazu, die heimische - also westliche - Öffentlichkeit für eine interessengeleitete militärische Intervention zu gewinnen oder mindestens ruhig zu stellen. Der selektive Umgang bei der Bestimmung von sich anbahnenden, bereits stattfindenden Genoziden oder einfach nur behaupteten Genoziden und die daraus resultierende „Interventionsbereitschaft“ westlicher Staaten ist ein Meisterstück moralischer Heuchelei, die aber eine effektive Wirkkraft bis in einzelne Gruppen der Friedensbewegung entfaltet.

Es bleibt festzustellen: Militäreinsätze lösen die hinter dem Gewaltausbruch stehenden politisch-ökonomischen Ursachen nicht. Militäreinsätze operieren nur an Symptomen – sie deckeln allenfalls temporär das Blutvergießen. Der Konflikt wird eingefroren („frozen conflict“),

³² Alexander S. Neu, „Internationale Schutzverantwortung“, in Wissenschaft und Frieden, 4/12, S. 37.

aber nicht gelöst, da entweder eine politische Lösung den Interessen der involvierten Großmächte widerspricht oder einfach nur zu viel politische Energie beanspruchen würde. Im letzteren Fall wird eine Interventionsarmee für die politischen Halbherzigkeiten ihrer Regierung missbraucht.

Für Deutschland kommt hinzu: Vor dem Hintergrund der deutschen Geschichte, aber auch des weit verbreiteten Friedenswillens in der Bevölkerung, zeugt es von Verantwortung, wenn DIE LINKE sich weiterhin konsequent gegen Militäreinsätze ausspricht.

Wir empfehlen: Die konsequent friedenspolitischen Positionen der LINKEN sollte unbedingt beibehalten werden.

Deutschlands Verantwortung in der Welt kann und muss mit zivilen Mitteln wahrgenommen werden. Jährlich verhungern bis zu 40 Millionen Menschen weltweit. Es ist ein stilles Sterben, da sich die Weltöffentlichkeit dafür nicht interessiert. Diese Masse an Hungertoten ist aber ein Vielfaches dessen, was an Kriegsoffern zu beklagen ist. Die jährlichen Militärausgaben der NATO-Staaten liegen bei fast einer Billion Euro. Mit dieser für militärische Abenteuer rausgeworfenen Summe könnte man den Hunger weltweit beenden.

DIE LINKE ist die einzige parlamentarische Kraft, die die Forderung nach ziviler Hilfeleistung glaubhaft vermitteln kann.

6.1. Die OSZE als ein vernachlässigtes Instrument kollektiver Sicherheit in Europa

Mit der Konferenz für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (KSZE) schufen die beiden großen Blöcke in Europa und Nordamerika Mitte der 1970er Jahre ein Forum, um eine gegenseitige kollektive Sicherheit auf der nördlichen Halbkugel zu erreichen. Im Gegensatz zu den Militärblöcken NATO und Warschauer-Vertragsorganisation (WVO), die ihren jeweiligen Staaten bis dahin einen größeren Sicherheitsgewinn auf der Grundlage der konfrontativen Sicherheit (Militärallianzen) zusicherte, sollten die Mechanismen der neuen Konferenz allen Staaten auf dem Kontinent – somit auch den Neutralen – gleichermaßen Sicherheit bringen. Für anderthalb Jahrzehnte konnte die KSZE diese wichtige Funktion erfüllen. In den 1980er Jahren kam mit der „Palme-Kommission“ sogar die Idee einer gemeinsamen – also kollektiven - Sicherheit als Weiterentwicklung der bisherigen kooperativen Ansätze auf.³³

Nach dem Ende der Blockkonfrontation fand im November 1990 ein Sondergipfel der KSZE in Paris statt. Die anwesenden Staats- und Regierungschefs unterzeichneten für ihre Länder

³³ Wolfgang Scheler: Gemeinsame Sicherheit im Atomzeitalter – Konstruktives Konzept für eine alternative Sicherheitspolitik, in: Crome/Kleinwächter (Hg.): Gemeinsame Europäische Sicherheit, S. 79–94 (hier: S. 80).

die „Charta von Paris für ein neues Europa“.³⁴ In dieser einigten sich die europäischen Staaten sowie Kanada und die USA unter anderem darauf, dass das Selbstbestimmungsrecht der Völker in Übereinstimmung mit der UN-Charta sowie die territoriale Integrität aller Staaten der nördlichen Hemisphäre geachtet werden sollten. Neben diesen KSZE-Beschlüssen vereinbarten die 30 auf dem Pariser Gipfel vertretenen europäischen Staaten als eine weitere vertrauens- und sicherheitsbildende Maßnahme (VSBM) den Vertrag über die konventionellen Streitkräfte in Europa (KSE-Vertrag).

Als weitere VSBM erfolgte 1992 die Unterzeichnung des Vertrages über den Offenen Himmel („Open Skies“-Vertrag). Im Rahmen letzterer Initiative überflogen speziell ausgerüstete Flugzeuge einzelner Signatarstaaten die Territorien der anderen Zeichnungsländer, damit Transparenz und somit Vertrauen gesichert werden kann, da größere Konzentrationen von militärischen Verbänden erkannt werden würden. Die BRD verlor durch einen Unfall 1997 ihr „Open Skies“-Flugzeug³⁵ und schaffte über zwei Jahrzehnte kein Nachfolgesystem an. Nachdem im schwarz-roten Koalitionsvertrag jedoch eine Neubeschaffung festgeschrieben war, erfolgte Ende 2015 die Ausschreibung für ein neues Flugzeug³⁶. DIE LINKE. hat in der Vergangenheit jeweils selbst Haushaltsanträge hierfür im Verteidigungsausschuss eingereicht.

Mit dem Gipfel in Paris 1990 begann auch der Umbau der KSZE zur OSZE. In den 1990er Jahren wandelten sich die Rolle, die Aufgaben und die Organisationsstruktur dieser paneuropäischen Organisation.

Mit der von den Regierungen Deutschlands und den USA vorangetriebenen Zerschlagung Jugoslawiens sowie dem Zerfall Georgiens erhielt die OSZE ihre ersten konkreten Aufgaben. Die Organisation diente als Wahlbeobachtungsgremium und Diskussionsforum für die jeweiligen Konfliktparteien und die mit ihnen verbündeten Großmächte. Sie entsandte Missionen nach Georgien und in die jugoslawischen Nachfolgestaaten, um vertrauensbildende Maßnahmen vor Ort einzuleiten.

Kritiker werfen der OSZE mindestens ein Versagen in den Jugoslawien-Kriegen vor. Jedoch agierte die Organisation nicht als eigenständiger Akteur, sondern war immer auf die Beteiligung der einzelnen Mitgliedsstaaten angewiesen. So berichtete Heinz Loquai, Brigadegeneral a. D. und damaliger militärischer Berater bei der deutschen OSZE-Vertretung in Wien, aus dem Fall der OSZE-Mission im Kosovo (KVM³⁷):

„Doch das Hauptproblem lag bei den Teilnehmerstaaten selbst, in denen oft eine große Lücke zwischen verbaler Unterstützung der OSZE und den tatsächlich geleisteten personellen, materiellen und finanziellen Beiträgen bestand. Regierungen, die später tausende von Soldaten mit schwerem Gerät in das Kosovo schickten, hatten

³⁴ Charta von Paris – Für ein Neues Europa, Paris 1990.

³⁵ Reinhardt Charima: Ruhe rätselt über Absturz, Frankfurter Rundschau 13.11.1997.

³⁶ Björn Müller: Neuer „Open Skies“-Flieger für die Bundeswehr, pivotarea.eu 23.12.2015.

³⁷ Die Kosovo Verification Mission sollte 1999 den Kosovo-Konflikt entschärfen. Die NATO-Staaten und der US-amerikanische KVM-Chef William Walker torpedierten den politischen Lösungsprozess.

offenbar Probleme, wenige hundert unbewaffnete Verifikateure zügig verfügbar zu machen.“³⁸

Das letztendlich entsandte Personal diente wiederum systematisch den Interessen der Entsendestaaten, statt der vereinbarten Zielsetzung der OSZE. So verkam die OSZE-Mission (Kosovo-Verification-Mission) in der serbischen Provinz Kosovo im Jahre 1998/99 zu einer de facto Spionage- und Propagandamission für die NATO im Rahmen ihrer Vorbereitungen für den Angriffskrieg auf Jugoslawien.

Der Imageverlust der OSZE war gewaltig, und er wirkt bis heute dahingehend, dass dieser Organisation seitens einiger osteuropäischer Staaten kein Vertrauen geschenkt wird.

Aufgrund des von den NATO-Regierungen forcierten Abdrängens der OSZE in die Bedeutungslosigkeit spielte die Organisation im ersten Jahrzehnt des neuen Jahrtausends kaum noch eine relevante politische Rolle. Einzelne OSZE-Missionen auf dem Balkan und im Kaukasus liefen weiter. Ansonsten fiel die Organisation lediglich durch die Wahlbeobachtung in Osteuropa auf. Hierbei konzentrierte sich die paneuropäische Organisation vor allem auf Osteuropa und hat abgesehen von ihrem Missbrauch im Kosovo-Konflikt auch deshalb unter einem Ansehensverlust zu leiden, da es keine einheitlichen und verbindlichen Regeln beispielsweise für die Wahlbeobachtung gibt.

Tatsächlich wurde und wird die OSZE mit Blick auf die Wahlbeobachtung und Demokratisierung konsequent politisch instrumentalisiert.³⁹

Ein weiterer Tiefpunkt für die Rolle der OSZE in den internationalen Beziehungen wurde 2012 erreicht, als der Generalstaatsanwalt von Texas den Wahlbeobachtern der OSZE damit drohte, dass diese im Gefängnis landen würden, sollten sie sich Wahlkabinen bei der US-Präsidentenwahl in dem südlichen Bundesstaat der Vereinigten Staaten nähern.⁴⁰

Gegen den Trend des Bedeutungsverlustes der OSZE stellten sich jedoch im vergangenen Jahrzehnt öffentlich die Präsidenten Russlands und Kasachstans, die die internationale Rolle dieser Organisation wieder aufwerten wollten.

Die russischen und kasachischen Bemühungen, der OSZE zu mehr Bedeutung zu verhelfen, führten im Dezember 2010 beispielsweise dazu, dass erstmals seit 11 Jahren ein Gipfel dieser gesamteuropäischen Sicherheitsorganisation stattfand.⁴¹

Bisher sind die Ergebnisse, die seitdem im Rahmen der OSZE erreicht worden sind, sehr dürftig. Die Reaktivierung dieser wichtigen Organisation bietet jedoch bedeutende Anknüpfungspunkte. Denn es gibt neben der OSZE kein Forum, das alle Staaten der nördlichen Hemisphäre umfasst und in dem alle gleichberechtigt sitzen.

Die Krise um die und in der Ukraine hat bewiesen, dass es Bedarf für eine gesamteuropäische Organisation gibt, welcher nicht nur die Staaten des Westens, sondern

³⁸ Heinz Loquai: Der Kosovo-Konflikt – Wege in einen vermeidbaren Krieg, Baden-Baden 2000, S. 66.

³⁹Kubiczek: Ein System kollektiver Sicherheit für Europa?, S. 47.

⁴⁰Texas threatens to arrest international monitors sent to watch US election, rt.com 25.10.2012.

⁴¹ Hans Voß: Moskau muss weiter warten, Neues Deutschland 01.12.2010.

auch neutrale Staaten wie die Schweiz und die Staaten des Ostens – wie Belarus, Russland und Kasachstan – angehören.

Wir empfehlen: DIE LINKE. sollte die Bemühungen zur Reaktivierung und Aufwertung der Rolle der OSZE als ein regionales System gegenseitiger kollektiver Sicherheit vorantreiben. Eine zentrale Rolle der OSZE müsste darin bestehen, dass mögliche Sicherheitsvakuum in Europa, dass durch eine sich auflösende NATO entstehen könnte, aufzufüllen.

Im Rahmen einer Reform der heutigen OSZE müssten die Kompetenzen der parlamentarischen Versammlung dieser Organisation ausgeweitet werden und sich dieses wichtige Forum öfter treffen.

Regelmäßige Ministertreffen sowie ein festgeschriebener Rhythmus zwischen den Gipfeln könnten außerdem helfen, die Effektivität der Organisation zu steigern.⁴²

Außerdem sollten die Regeln zur Wahlbeobachtung kodifiziert und schnellstmöglich in die Praxis umgesetzt werden. Einzig und allein durch eine gleiche Behandlung aller ihrer Mitgliedsstaaten kann die OSZE wieder an Bedeutung gewinnen. Außerdem wird es nur durch transparente Regeln möglich sein, dass die Organisation für Zusammenarbeit in Europa wieder mehr Vertrauen geschenkt bekommt.⁴³

- Reaktivierung der OSZE unterstützen und den Aufbau von Strukturen kollektiver Sicherheit vorantreiben
- Einsetzen für regelmäßige Gipfel der OSZE
- Ausweitung der Kompetenzen der Parlamentarischen Versammlung der OSZE
- Kodifizierung der OSZE-Regeln zur Wahlbeobachtung
- Wahlbeobachtungsmissionen in Ost und West

6.2. NATO: Auflösung ist einfacher als Transformation – Ein Austritt aus den militärischen Strukturen dieses Paktes ist möglich und nötig

Wie ist die Auflösung der NATO anhand welcher konkreten politischen Maßnahmen zu erreichen? Diese Frage ist, so unsere Auffassung, eine zentrale Frage für DIE LINKE., da hiervon auch die friedenspolitische Glaubwürdigkeit unserer Partei abhängt.

Unsere Prämisse ist: Mit der NATO ist kein Frieden machbar.

Die wichtigste Entscheidung in Bezug auf die NATO betrifft die des Austritts aus deren militärischen Strukturen.

Am 21. Februar 1966 schaffte der französische Präsident Charles de Gaulle einen Präzedenzfall, indem er den Austritt Frankreichs aus den militärischen Strukturen der NATO erklärte. Der Schritt hatte den Abzug der französischen Vertreter aus den NATO-Stäben, die

⁴² Steglich: Kollektive Sicherheit in Europa – Alternative Konzepte für den Frieden, S. 75.

⁴³ Siehe auch unsere Broschüre zur OSZE:

https://www.linksfraktion.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/Broschueren/broschuere-osze-nato-2015-09.pdf

Beendigung der Unterstellung der französischen Truppen unter das NATO-Kommando sowie den Abzug des NATO-Hauptquartiers aus Frankreich zur Folge.

Der Schritt führte jedoch keineswegs zu einer politischen Marginalisierung des westeuropäischen Landes: Da Frankreich weiterhin politisches Mitglied der Militärallianz war, konnte das Land nämlich auch außerhalb der militärischen Struktur an der politischen Konzeption der Strategie dieses Bündnisses mitwirken. Trotz alledem stürzte die neue internationale Lage durch den Austritt aus den militärischen Strukturen das nordatlantische Militärbündnis in eine ernsthafte Krise.⁴⁴

Der militärische Austritt Frankreichs aus der NATO sollte nicht der einzige in der Geschichte des Militärpaktes bleiben:

Als 1974 eine türkische Invasion auf der mehrheitlich von ethnischen Griechen bewohnten Insel Zypern drohte, kündigte die griechische Regierung von Konstantinos Karamanlis (im Amt 1974 - 1980) an, ebenso aus den militärischen Strukturen der NATO auszutreten.⁴⁵ Griechenland positionierte sich sogar in dieser Zeit auf besondere Weise zwischen den Blöcken, indem sowjetischen Kriegsschiffen gestattet wurde, griechische Häfen zu nutzen.⁴⁶ Auch am anderen Ende des Mittelmeeres lief die NATO-Integration anders ab als von einigen Washingtoner Politikern und Strategen erhofft und gedacht. Nachdem im Mai 1982 Spanien unter einer konservativen Regierung der NATO beigetreten war, beschloss die folgende sozialdemokratische Regierung unter Felipe González (im Amt 1982 - 1996), ein Referendum über den Status der NATO-Mitgliedschaft abzuhalten. Die Mehrheit der abgegebenen Stimmen sorgte dafür, dass Spanien zwar politisch Mitglied der NATO bleiben sollte, jedoch nicht militärisch.^{47/48}

All diese Beispiele zeigen, dass ein Austritt aus den militärischen Strukturen ein durchsetzbarer Schritt ist. Der Abzug der Atomwaffen aus Deutschland sollte dabei eine erste Maßnahme sein.

Auch das wäre nichts ungewöhnliches, schließlich beharrte die griechische Regierung des Sozialdemokraten Andreas Papandreu (1981 - 1989) auf der Forderung des Abzuges der

⁴⁴ James Ellison: Separated by the Atlantic – The British and de Gaulle, 1958–1967, in: *Diplomacy & Statecraft*, Jg. 17 (2006), Nr. 4, S. 853–870.

⁴⁵ Sotiris Rizas: Atlanticism and Europeanism in Greek foreign and security policy in the 1970s, in: *Southeast European and Black Sea Studies*, Jg. 8. Nr. 1 (2008), S. 51–66 (hier S. 52).

⁴⁶ Stephen S. Roberts: The Turkish Straits and Soviet Naval Operations, in: *Navy International*, Jg. 86 (1981), Nr. unbekannt, S. 581–585 (hier: S. 585).

⁴⁷ Otto Holman: *Integrating Southern Europe – EC Expansion and the Transnationalization of Spain*, London/New York 1996, S. 100–106.

⁴⁸ Aus unterschiedlichen Gründen traten Griechenland 1980, Spanien 1999 und Frankreich 2009 – in allen Fällen unter konservativ-atlantischen Regierungen – den militärischen Strukturen der NATO (wieder) bei.

US-Atomwaffen aus seinem Land.⁴⁹ De Gaulle hatte 1959 auch darauf bestanden, dass alle alliierten Atomwaffen aus Frankreich abgezogen werden sollten.⁵⁰

Der Umsetzung des Austritts aus den militärischen NATO-Strukturen und des Abzugs der US-Truppen aus Deutschland - derzeit etwa 45.000 Soldatinnen und Soldaten - sind rechtliche Vorgaben, die auch zeitliche Fristen beinhalten, gesetzt.

Unmöglich wird das Vorhaben dadurch aber nicht:

Die Präsenz der Truppen der USA in Deutschland muss durch Kündigung des Aufenthaltsvertrages von 1954, des NATO-Truppenstatutes (NTS) von 1951 sowie des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut (ZA-NTS) von 1959 formalrechtlich beendet werden.

Wie im Notenwechsel der deutschen und der US-amerikanischen Regierung nach dem Beitritt der DDR zur BRD vom 25. September und 16. November 1990 vereinbart, beinhaltet die Kündigung der Verträge eine Frist von zwei Jahren zu deren Umsetzung.⁵¹

Im Laufe einer Legislaturperiode des Deutschen Bundestages ist somit ein Abzug der US-Truppen aus Deutschland möglich und durchaus realisierbar.

Die Gelder, die durch die ausbleibenden Manöverschäden gespart würden, könnten dann in die Konversion fließen.

Auch nach einem militärischen Austritt aus dem nordatlantischen Bündnis könnte die deutsche Außenpolitik in die Strukturen und Entscheidungen der NATO weiterhin entscheidend hineinwirken:

Das höchste politische Gremium der Organisation ist der Nordatlantikrat (North Atlantic Council, NAC) oder einfach NATO-Rat genannt. Der NATO-Rat beschließt im Konsens alle wichtigen politischen und strukturellen Entscheidungen. In dem Gremium gilt das Prinzip der Einstimmigkeit, auch wenn es keine offenen Abstimmungen gibt.⁵²

Trotzdem legen die im NATO-Rat versammelten Botschafter traditionell Wert auf Einstimmigkeit⁵³, was jedem einzelnen Mitglied ein Vetorecht einräumt.

Von dem Vetorecht hat bisher kein NATO-Mitglied exzessiv Gebrauch gemacht. Selbst als der NATO-kritische Charles de Gaulle in Frankreich als Präsident amtierte, waren seine offensivsten Handlungen gegenüber dem Nordatlantikbündnis, den NATO-Botschafter seines Landes schweigen zu lassen, den NATO-Generalsekretär nicht mehr zu empfangen und einige Monate die Einsetzung des ehemaligen Heineken-Managers⁵⁴ Dirk Stikker zum neuen Generalsekretär des Militärpaktes hinauszuzögern.

⁴⁹ Donna J. Klick: A Balkan Nuclear Weapon-Free Zone: Viability of the Regime and Implications for Crisis Management, in: Journal of Peace Research, Jg. 24 (1987), Nr. 2, S. 111–124 (hier: S. 114).

⁵⁰ Christian Nuenlist: Dealing with the devil: NATO and Gaullist France, 1958–66, in: Journal of Transatlantic Studies, Jg. 9 (2011), Nr. 3, S. 220–231 (hier: S. 223).

⁵¹ Paul Schäfer: US-Streitkräfte in Deutschland, Berlin 2008, S. 4.

⁵² www.nato.int/cps/en/natolive/topics_49763.htm

⁵³ Jack E. Vincent/Ira L. Straus/Richard R. Biondi: Capability Theory and the Future of NATO's Decisionmaking Rules, in: Journal of Peace Research, Jg. 38 (2001), Nr. 1, S. 67–86 (hier: S. 70).

⁵⁴ Der Heineken-Konzern war grundsätzlich auf den atlantischen Wirtschaftskreislauf ausgerichtet. Kees van der Pijl: The Making of the Atlantic Ruling Class, London 1984, S. 267.

Darüber hinaus beteiligte sich der französische NATO-Botschafter während der 1960er Jahre nicht sinnvoll an der Arbeit im Nordatlantikat.⁵⁵ Diese Ansätze bieten einen interessanten Rahmen, was bisher innerhalb der NATO an Politik möglich war.

Wir empfehlen: Eine LINKE Außen- und Sicherheitspolitik sollte grundsätzlich den Konsens- und Vetomechanismus nutzen, um die NATO daran zu hindern, Kriege und Interventionen zu initiieren.

Kehrseite des Konsens- und Vetomechanismus ist aber auch, dass es das Konsensprinzip auf der anderen Seite erlaubt, dass ein einziges Mitgliedsland eine Perspektive zur Transformation der NATO hin zu einem grundsätzlich friedlichen Bündnis blockieren kann. Ansätze in diese Richtung würden höchstwahrscheinlich von atlantizistischen Regierungen von Mitgliedsstaaten wie Großbritannien, Dänemark⁵⁶ und einigen osteuropäischen Mitgliedern⁵⁷ blockiert werden.

Eine wie auch immer geartete Transformation der NATO wird in den nächsten Jahrzehnten mit diversen Regierungen einiger Mitgliedsländer nicht erreichbar sein.

Daher: Die einzige Perspektive, die für eine fortschrittliche NATO-Politik bleibt, lautet daher Blockade:

In allen Gremien der NATO, in denen das Einstimmigkeitsprinzip gilt, muss durch die hemmungslose Anwendung des Vetos dieser Militärpakt gelähmt werden. Nur durch die Blockade der NATO bei gleichzeitiger Aufwertung der OSZE sowie Etablierung des VSE kann dauerhaft die militärische Sicherheitslage in Europa unter Einschluss beispielsweise Russlands, Weißrusslands aber auch der Ukraine verbessert werden.

6.3. „EU-Armee“ / „EU-Verteidigungsunion“ als Alternative zur NATO?

Die Idee einer „EU-Armee“ bzw. einer „EU-Verteidigungsunion“ kursiert derzeit durch Brüssel, Paris und Berlin. Scheinbare Auslöser sind der BREXIT-Entscheid sowie die US-Präsidentschaft von Donald Trump.

Beide Argumentationen verschleiern, dass es tatsächlich schon seit Anfang der 1990er Jahre Überlegungen zu einer sicherheitspolitischen und militärischen Integration gab.

Um der mangelnden Begeisterung in den europäischen Gesellschaften für einen forcierten Militarisierungsprozess der EU etwas entgegenzusetzen, kommt der BREXIT, aber vor allem die US-Präsidentschaft Trumps gelegen:

⁵⁵ Nuenlist: Dealing with the devil: NATO and Gaullist France, 1958–66, S. 220–231.

⁵⁶ Hans Mouritzen: Denmark's super Atlanticism, in: Journal of Transatlantic Studies, Jg. 5 (2007), Nr. 2, S. 155–167.

⁵⁷ Beispielsweise Polen: Kerry Longhurst: A Note on Polish Atlanticism on the Move, in: American Foreign Policy Interests, Jg. 30 (2008), Nr. 3, S. 136–143.

- Die EU werde mit dem BREXIT einen starken ökonomischen und militärischen Akteur verlieren. Um die EU zu einem „global player“ zu entwickeln, bedürfe es nun angesichts des Austritts Großbritanniens noch größerer militärischer Anstrengungen, so der Tenor.
- Im Zusammenhang mit dem neuen US-Präsidenten Donald Trump wird eine abnehmende Bereitschaft des „militärischen Engagements“ der USA in Europa vermutet, was quasi automatisch eine europäische Aufrüstung und Militarisierung erforderlich mache.

In Wirklichkeit entspannt sich mit dem Austritt Großbritanniens das Binnenverhältnis der EU-Staaten zur Frage einer „EU-Verteidigungsunion“ und einer „EU-Armee“.

Denn Großbritannien ist die blockierende Kraft gewesen, da London befürchtet(e), dass eine „EU-Armee“ die NATO schwächen und damit die US-Präsenz in Europa unterlaufen könnte. Und genau das ist die Frage, deren Beantwortung noch nicht eindeutig möglich ist:

Welchen Zweck soll eine „EU-Armee“ im Verhältnis zur NATO haben? Soll die EU eine „strategische Autonomie“ entwickeln, um die NATO perspektivisch zu schwächen und den Einfluss der USA in Europa abzubauen (EU als eigenständiger militärischer Akteur mit eigener Interessendefinition, im Zweifel auch gegen die USA), oder soll die EU-Armee eine zur NATO komplementäre Funktion sowohl strukturell (Fähigkeiten) als auch strategisch (geo-politische und geo-ökonomische Interessendefinition gemeinsam mit den USA) aufweisen?

Eine präzise Prognose ist derzeit nicht möglich. Jedoch verweisen Aussagen aus der politischen Klasse in der EU sowie diverse Dokumente⁵⁸ auf letzteres:

Der Aufbau einer deutsch-französisch geführten „EU-Armee“ als europäischer Pfeiler der NATO, um mit den USA auf Augenhöhe in der NATO handeln zu können.

Aus friedenspolitischer Sicht sind beide Entwicklungsoptionen ganz offensichtlich nicht begrüßenswert. Eine „EU-Armee“/„EU-Verteidigungsunion“ stellt - ungeachtet der oben ausgeführten beiden Zweckoptionen - keinen friedenspolitischen Mehrwert dar.

Im Gegenteil: Mehr militärische Abenteuer auf EU-Ticket plus massiver Aufrüstungsmaßnahmen einiger EU-Staaten stehen hinter beiden Richtungsentscheidungen. Strategisches Ziel ist es, auch in der sich herausbildenden multipolaren Weltordnung, weiterhin den dominierenden globalen Macht- und Gestaltungspol bilden zu können.

Auch darf sich eine aufgeklärte Friedenspolitik nicht von den Befürwortern einer „EU-Armee“ beeindrucken lassen, die argumentieren mögen, dass eine „EU-Armee“ bei gleichzeitiger

⁵⁸ „Berlin Plus-Abkommen“ oder jüngst das „42-Punkte-Programm“ zur Kooperation zwischen EU und NATO: "Brüssel - Die Nato und die EU haben ein 42-Punkte-Programm für eine engere Zusammenarbeit beschlossen ": <http://www.ad-hoc-news.de/nato-und-eu-starten-in-neue-aera-der-zusammenarbeit--/de/News/52323184> - gesichtet am 07.12.2016.

Auflösung der nationalen Armeen der EU-Mitgliedsstaaten den Frieden innerhalb EU-Europas allein strukturell festigen würde.

Dies mag zwar zutreffen. Jedoch geht es den Befürwortern einer „EU-Armee“ genau nicht primär um den Aufbau einer militärischen Fähigkeit, um den EU-Raum territorialgebunden gegen einen potentiellen auswärtigen Angreifer verteidigen zu können.

Es geht ihnen auch nicht primär darum, das EU-Binnenverhältnis strukturell friedenssicher zu machen.

Ihr Ziel ist vielmehr eine „EU-Armee“ zu generieren, die eine global-operierende Fähigkeit entfalten kann, um den Kapital- und Machtinteressen auch militärischen Nachdruck verleihen zu können. Nichts anderes steckt hinter Aussagen wie, die EU sei ein „wirtschaftlicher Riese, ein politischer Zwerg und ein militärischer Wurm“⁵⁹.

Kurzum: Eine „EU-Armee“/„EU-Verteidigungsunion“ entspricht nicht dem Konzept eines Systems gegenseitiger kollektiver Sicherheit.

⁵⁹ Beispielsweise: „Wo bleibt die europäische Armee?“, in: VOX EUROP, 17. Dez. 2013.

<http://www.voxeurop.eu/de/content/article/4413001-wo-bleibt-die-europaeische-armee> - gesichtet am 7.12.2016.

7. Fazit

Um überzeugende, kompetente und realistische internationalistische Alternativen aufzuzeigen, bedarf es eines Verständnisses der politischen Ökonomie der internationalen Beziehungen sowie ihrer wichtigsten Organisationen.

Wir empfehlen mit Blick auf die sicherheits- und friedenspolitische Sphäre:

DIE LINKE. sollte weiterhin und verstärkt gegenüber der gesellschaftlichen Öffentlichkeit für eine alternative Sicherheits- und somit Friedenspolitik werben. Hierbei sind nahezu alle denkbaren Massenmedien, sozialen Medien und alternativen Medien zu nutzen, um die Menschen zu erreichen. Nur auf diese Weise können die übrigen politischen Parteien genötigt werden, zumindest in Teilen ihre desaströsen sicherheitspolitischen Positionen zu überdenken.

Wir empfehlen folgende Kernpunkte offensiv zu vertreten:

- Auf dem Gebiet der internationalen Sicherheitspolitik gilt es, sich von der NATO abzuwenden, einen militärischen Austritt aus dieser Organisation zu forcieren und das Bündnis durch eine Blockadepolitik in den politischen Strukturen zu schwächen. Nur durch die Abwicklung der NATO kann der Grundstein für eine nachhaltige europäische und globale Friedensordnung gelegt werden.
- Um ein mögliches Sicherheitsvakuum und daraus resultierende Sicherheitsrisiken in Europa zu vermeiden, sollte DIE LINKE. in der Lage sein, belastbare und überzeugende friedenspolitische Alternativen zur NATO zu formulieren. Zur zentralen institutionellen Alternative in Europa gehört, die OSZE zu einem echten System gegenseitiger kollektiver Sicherheit auszubauen. Nur durch das System gegenseitiger kollektiver Sicherheit kann das hohe Gut von Sicherheit und Frieden für alle beteiligten Staaten ermöglicht werden.
- DIE LINKE. sollte sich als kompetenter Ansprechpartner empfehlen können, wie die UNO reformiert und demokratisiert werden kann, damit dieses globale System gegenseitiger kollektiver Sicherheit tatsächlich als ein Instrument globaler Konfliktlösung dienen kann, wie es die UN-Charta vorsieht, und nicht weiter zum Interessenvertreter einiger Großmächte degradiert wird. Hierzu gehört eine massive Kompetenzverlagerung weg vom UN-Sicherheitsrat hin zur UN-Vollversammlung.
- DIE LINKE. sollte sehr daran interessiert sein, als die Partei wahrgenommen zu werden, die für den Wiederaufbau vertrauensvoller Beziehungen zwischen Deutschland sowie der EU einerseits und der Russischen Föderation andererseits steht. Denn dieses Vertrauensverhältnis ist unumgänglich für den Aufbau eines

Systems gegenseitiger kollektiver Sicherheit. Frieden und Sicherheit ohne oder gar gegen Russland ist nicht möglich. Die Russlandfrage darf jedoch nicht den Rechtspopulisten in Deutschland und in der EU überlassen werden.

- Auf dem Gebiet der nuklearen Abrüstung sollte DIE LINKE. weiterhin darauf bestehen, dass die US-Atomwaffen aus Deutschland abgezogen werden. Darüber hinaus sollte eine LINKE Friedens- und Sicherheitspolitik sich dafür einsetzen, das Projekt einer atomwaffenfreien Zone in Mittel- und Osteuropa anzuschieben. Letztere langfristige Perspektive kann und muss ein wichtiger Schritt auf dem Weg zu einer notwendigen atomwaffenfreien Welt sein.
- DIE LINKE. sollte sich nicht von den Argumenten eines vermeintlich friedensfördernden Sinns und Zwecks einer EU-Verteidigungsunion oder gar einer EU-Armee täuschen lassen. Beides muss abgelehnt werden, da der tatsächliche Zweck darin besteht, die EU zu einem sicherheits- und militärischen „global player“ aufzuwerten, statt tatsächlich das EU-Territorium gegen militärische Angriffe von außen zu verteidigen.
- Auslandseinsätze der Bundeswehr: Die ständige Forderung der übrigen Parteien, DIE LINKE. solle ihre kategorische Ablehnung von Auslandseinsätzen aufgeben, da Deutschland schließlich internationale Verantwortung übernehmen müsse, können und müssen wir souverän zurückweisen.
Richtig ist: Deutschland kann und sollte unbedingt mehr internationale Verantwortung übernehmen. Mit Blick auf die Nutzung vielfältiger ziviler Instrumente zur Außenpolitikgestaltung ist noch sehr viel Luft nach oben.
Militäreinsätze lösen die hinter dem Gewaltausbruch stehenden politisch-ökonomischen Ursachen nicht. Hinter den Menschenrechts- und Demokratiefloskeln zur Begründung von Militäreinsätzen geht es in der Regel um den Ausbau von Macht- und Einflussphären im klassisch imperialistischen Sinne.
DIE LINKE. ist die einzige parlamentarische Kraft, die die Forderung nach ziviler Hilfeleistung glaubhaft vermitteln kann.

Anhänge

I. Ein Sicherheitsraum von Vancouver bis Wladiwostok? Medwedews Vorschlag über einen Vertrag für Sicherheit in Europa (VSE)

Die deutsch-russischen Beziehungen speziell sowie die Beziehungen zwischen der Russischen Föderation und der NATO sowie der EU allgemein befinden sich derzeit in der Außen- und Verteidigungspolitik in einem Krisenstadium. Noch vor wenigen Jahren schienen Fortschritte in der Arena der europäischen Sicherheit möglich zu sein. Doch eine einseitige deutsche Ausrichtung auf den Atlantik und eine unkluge Politik Deutschlands im osteuropäischen Raum haben diese Chancen unnötig verstreichen lassen und fördern unnötig Konfliktpotenzial in Europa. Während der Amtszeit von Dimitri Medwedew (im Amt 2008 - 2012) unterbreiteten die Staats- und Regierungsführungen Deutschlands und Russlands mehrere Vorschläge zur Verbesserung der sicherheitspolitischen Lage in Ost- und Gesamteuropa.

Den wichtigsten Vorschlag stellte der damalige russische Präsident Medwedew im Sommer 2008 den größeren Vertragsorganisationen Europas, Nordamerikas und Zentralasiens vor. Das von Medwedew entworfene und später zu einem umfassenden Konzept konkretisierte Vorhaben sah vor, einen gesamteuropäischen Sicherheitspakt von Vancouver bis Wladiwostok aus der Taufe zu heben.⁶⁰ Die Idee stand in der Tradition der Helsinki-Verträge und im Geiste der Idee einer gemeinsamen Sicherheit, sollte aber moderne Probleme mitaufgreifen.⁶¹

Russland hat den groben Rahmen eines Sicherheitsvertrages in Form von Prinzipien, die bekannten drei „NEINS“, umrissen:

- *Das erste „Nein“: Die eigene Sicherheit darf nicht auf Kosten der Sicherheit der anderen gewährleistet werden.*
- *Das zweite „Nein“: Im Rahmen beliebiger Militärbündnisse bzw. Koalitionen dürfen keine Schritte unternommen werden, die die Einheit des gemeinsamen Sicherheitsraums schwächen würden.*
- *Das dritte „Nein“: Die Entwicklung und Erweiterung von Militärbündnissen darf nicht den anderen Vertragsteilnehmern schaden.*

Es wird deutlich, dass der russische Vorschlag eine Auflösung der NATO nicht als Bedingung fordert – wohlwissentlich, dass sich viele Politiker in Westeuropa und Nordamerika auf derartige Überlegungen gar nicht erst einließen. Deswegen müssen derartige Forderungen von innen – also aus den NATO-Mitgliedsstaaten heraus – erhoben werden.

⁶⁰ Egbert Lemcke: Unteilbare Sicherheit (inklusive Dokument: Rußlands Vorschlag für ein europäisches Sicherheitskonzept), junge Welt 03.02.2010.

⁶¹ Richard Weitz: The Rise and Fall of Medvedev's European Security Treaty, Studie des German Marshall Fund of the United States, Mai 2012, S. 3.

Dieser gemeinsame Sicherheitsraum hätte das Potenzial, ein sicherheitspolitisches Europa der gleichberechtigten Staaten zu begründen. Zuverlässige und gleiche Sicherheitsgarantien für alle Staaten und umfassende Konsultationsmechanismen beinhaltete das Konzept Medwedews. Dieses System würde die Konstruktion der alleinigen asymmetrischen Militärpakte abschwächen – sowohl im Osten, mit der Organisation des Vertrages über kollektive Sicherheit (OVKS)⁶², als auch im Westen, mit dem Militärpakt NATO sowie auch seit dem Inkrafttreten des Lissabonner Vertrages im Dezember 2009 mit der Europäischen Union (EU). Explizites Ziel des Vorhabens Medwedews war es jedoch nicht, dass die NATO und die OVKS geschwächt werden oder sich auflösen müssen.⁶³

Wobei die Konstruktion eines gemeinsamen europäischen Sicherheitsraumes langfristig die Existenz von Militärblöcken überflüssig werden lassen müsste, um wirken zu können. Trotzdem könnte durch solch eine neuartige Konstruktion die Sicherheitslage aller Staaten in Europa verbessert werden.

Russischerseits schlug die Spitze der Staatsführung nach einem Jahrzehnt der Marginalisierung der OSZE einen Kurs der Kooperation anstatt der Konfrontation vor und verfolgte diesen auch nach dem Fünf-Tage-Krieg gegen Georgien im Jahre 2008 weiter. Nach der Aggression Georgiens gegen seine abtrünnig Provinz Südossetien und die dort stationierten russischen Friedenstruppen mit hunderten Toten auf allen Seiten und der schließlichen Intervention Russlands war dies ein notwendiger Schritt der russischen Staatsführung. Das von Medwedew vorgeschlagene System enthielt Konsultationsmechanismen, die eine Eskalation wie im Falle des Krieges um die abtrünnigen georgischen Regionen hätten verhindern können.

Von den Staats- und Regierungschefs der 28 NATO-Staaten thematisierte als Erster der slowakische Staatspräsident Ivan Gašparovič den von Medwedew konzipierten Vorschlag für einen Vertrag für die Sicherheit in Europa in dem ursprünglich vom damaligen russischen Präsidenten konzipierten Sinne.⁶⁴ Der damalige französische Präsident Nicolas Sarkozy schlug 2008 auf einer Politikkonferenz im ostfranzösischen Evian vor, die russischen Vorschläge für eine neue gesamteuropäische Sicherheitsarchitektur im OSZE-Rahmen zu thematisieren.⁶⁵ Obwohl die russische Seite zunächst darauf beharrte, den VSE außerhalb der Organisation für Zusammenarbeit in Europa zu diskutieren, da es ja gerade die NATO-Staaten waren, welche die OSZE politisch marginalisiert hatten, mündeten die Bemühungen der damals angestoßenen offiziellen griechischen und finnischen Außenpolitik im

⁶² In der OVKS haben sich die Länder Armenien, Belarus, Kasachstan, Kirgisistan, Russland und Tadschikistan militärisch zusammengeschlossen. Usbekistan war von 1992 bis 1996 sowie von 2006 bis 2012 Mitglied. Im Frühjahr 2013 traten Afghanistan und Serbien als Beobachter bei.

⁶³ Kubiczek: Ein System kollektiver Sicherheit für Europa?, S. 38.

⁶⁴ Slowakei will OSZE-Debatte zu Medwedews Sicherheitsvorstoß für Europa, RIA Novosti 07.04.2010.

⁶⁵ Kubiczek: Ein System kollektiver Sicherheit für Europa?, S. 40–41.

sogenannten „Korfu-Prozess“ im Rahmen der OSZE.⁶⁶ Dieses Diskussionsforum arbeitet seit mehreren Jahren ergebnislos daran, den VSE vielleicht in die Tat umzusetzen.

Doch trotz des neuen Forums zur Diskussion der Medwedew-Vorschläge erwähnen die NATO-Staaten in ihrer äußerst umfangreichen Abschlusserklärung des Lissabonner Gipfels der NATO vom 19. November 2010 den Vorschlag des damaligen russischen Präsidenten nicht einmal.⁶⁷ Auch sonst bewies der Nordatlantikpakt, kein Interesse an einer neuen Sicherheitsarchitektur für Europa zu haben. Bei den Proklamationen der NATO-Gipfel seit 2008 fand das von Medwedew thematisierte Konzept keinen Widerhall.

Auch sonst blieben die Vorschläge – politisch, aber auch vor allem medial – weitgehend unbeachtet. Die herrschenden Kreise der NATO-Staaten sind mit dem größten Militärapparat der Welt, den sie kontrollieren bzw. zu kontrollieren glauben, zufrieden und verlassen sich einzig und allein auf die Sicherheit, die aus der Mitgliedschaft in dem Nordatlantikbündnis resultiert. Rücksicht und Verständnis für die Sicherheitsbedürfnisse anderer Staaten spielen dabei eine geringe Rolle.

Nach der Marginalisierung der OSZE sind die Vorschläge des derzeitigen russischen Premierministers die einzigen, die eine gleichberechtigte Sicherheit für alle Staaten in Europa garantieren könnten. Nur mit einer Politik auf Augenhöhe und mit Respekt und Empathie für die andere Seite kann die derzeit wieder in Europa dominierende Aufrüstung – beispielsweise durch die Modernisierung der Atomwaffen in Deutschland⁶⁸ - beendet werden.

II. Das „Meseberg-Memorandum“

Neben diesem Angebot an alle Staaten der euro-atlantischen Region erarbeitete die Medwedew-Regierung gemeinsam mit der Regierung Angela Merkels auch einen konkreten Vorschlag zur Sicherheitskooperation der EU mit der Russischen Föderation. Im Sommer 2010 trafen sich auf Schloss Meseberg, dem Gästehaus der deutschen Bundesregierung, Präsident Medwedew und die deutsche Bundeskanzlerin Merkel und verabschiedeten das so genannte „Meseberg-Memorandum“. In diesem Dokument schlugen die beiden Parteien den Aufbau einer gemeinsamen „Sicherheitsarchitektur“ der EU und Russlands vor.

Als erstes Probierfeld dieser neuen Sicherheitskooperation strebten beide Seiten an, den Transnistrien-Konflikt um die abgespaltene moldawische Provinz in beiderseitigem Einvernehmen zu lösen.⁶⁹

Doch deutsche und andere westeuropäische Atlantiker gingen sofort auf die Barrikaden. Der Prozess laufe „an der NATO und den USA vorbei“, merkten richtigerweise atlantizistische

⁶⁶ Hans Voß: OSZE weiter auf der Kriechspur – Russlands Vorschlag für neuen Sicherheitsvertrag wird blockiert, Neues Deutschland 09.12.2011.

⁶⁷ Hans Voß: Moskau muss weiter warten, Neues Deutschland 01.12.2010.

⁶⁸ Markus Becker/Otfried Nassauer: USA machen Alt-Atombombe zu Allzweckwaffe, spiegel.de 04.11.2013.

⁶⁹ Ein Testlauf für Eurasien, german-foreign-policy.com, 05.09.2011; sowie: Ein Testlauf für Eurasien (II), german-foreign-policy.com, 22.03.2012; sowie allgemein zu dem Konflikt: David X. Noack: Transnistrien im Fokus der Großmächte, IMI-Analyse 2012/021.

Kritiker an.⁷⁰ Wie Wikileaks-Veröffentlichungen später zeigten, hatten die USA atlantizistische Politiker in Großbritannien und Osteuropa mobilisiert, um das Abkommen zu unterlaufen.⁷¹ Politischer Widerstand aus diesen Kreisen ließ die Bemühungen ins Leere laufen. Der Meseberg-Rahmen gilt bedauerlicherweise mittlerweile in wissenschaftlichen Kreisen als gescheitert.⁷²

Als größte Akteure auf dem europäischen Kontinent sollten die Europäische Union und die Russische Föderation die im Meseberger Memorandum von 2010 niedergeschriebenen Ideen wieder aufgreifen und in eine Vertragsform bringen. Das eurasische Sicherheitsforum aus EU und Russland hätte das politische Potenzial sowie mit den beiden großen Akteuren die wirtschaftliche Größe im Hintergrund, lang andauernde Konflikte auf dem Balkan (Bosnien-Herzegowina und Serbien), in Osteuropa (Moldawien) sowie im Kaukasus (Georgien sowie Armenien/Aserbaidschan) zu lösen.

III. Der KSE / AKSE-Vertrag und der Lawrow-Vertrag

Der Vertrag über *Konventionelle Streitkräfte in Europa*, der die Obergrenzen für schwere Waffensysteme in Europa begrenzen sollte, wurde ebenfalls begraben. Die russische Regierung trat als Reaktion aus dem Vertrag aus, nachdem die notwendig gewordene aktualisierte Fassung des Vertrages (AKSE-Vertrag) im Jahre 1999 von den NATO-Staaten (im Gegensatz zu Russland, das 2004 ratifizierte) in den kommenden Jahren nicht ratifiziert wurde. Die USA lehnten die Ratifizierung aus Gründen ab, die nach den Vertragsverhandlungen nachgeschoben wurden. Mit der Ablehnung durch die USA verhielten sich die europäischen NATO-Verbündeten im Sinne der USA - auch Deutschland. Daraufhin suspendierte Russland den Vertrag 2007 und trat 2015 faktisch gänzlich aus. Ein wichtiges Abrüstungs- und Rüstungskontrollprojekt wurde auf diese Weise von der NATO bewusst gegen die Wand gefahren.

Um aus der festgefahrenen Situation ansatzweise herauszukommen, unterbreitete der russische Außenminister Sergej Lawrow 2009 einen Vorschlag, der unter dem Begriff „Lawrow-Vertrag“ kursierte.

Der „Lawrow-Vertrag“ stellte eine bedeutende abrüstungspolitische Initiative dar, welche zur Entspannung in Europa hätte beitragen können. Dieser schlug im Rahmen des NATO-Russland-Rates (NRR) vor, eine Obergrenze für die NATO-Truppen in allen Staaten, die nach 1997 - dem Jahr der NRR-Gründung - dem westlichen Bündnis beigetreten sind, festzulegen.⁷³ Im besonderen Fokus dürfte dabei das Baltikum gestanden haben, da die drei dortigen Staaten seit 2004 Mitglieder des Nordatlantikpaktes sind und die einzige

⁷⁰ Vladimir Socor: Meseberg Process: Germany testing EU-Russia Security Cooperation Potential, Eurasia Daily Monitor (Jamestown Foundation) 22.10.2010.

⁷¹ Ein Testlauf für Eurasien (II), german-foreign-policy.com 22.03.2012.

⁷² Radu Vrabie: Main Obstacles to Finding a Solution of the Transnistrian Conflict, in: Mensur Akgün (Hg.): Managing Intractable Conflicts – Lessons from Moldova and Cyprus, Istanbul 2013, S. 77–82 (hier: S. 77/78).

⁷³ Originaltext: www.bits.de/NRANEU/US-Russia/NR-DraftTreaty2009ocr.pdf

gemeinsame Landgrenze der NATO zu Russland – neben Polen und Norwegen – haben.⁷⁴ Außerdem ist das im Osten Estlands gelegene Narwa lediglich 150 Kilometer von St. Petersburg entfernt.

Diese Begrenzung hätte dazu geführt, dass in den baltischen Staaten NATO-Truppen nur in einem festgelegten Rahmen und für maximal 42 Tage im Jahr ohne russische Zustimmung hätten stationiert werden dürfen. Die Begrenzung auf unter anderem 41 Kampfpanzer, 90 Artilleriewaffen und 24 Hubschrauber würde einerseits den nach 1997 der NATO beigetretenen Staaten garantieren, dass ihre Grenzen verteidigt werden könnten. Andererseits hätte die Menge an Waffensystemen keinen für die russische Seite bedrohliche Dimension. Die Initiative war nötig geworden, da die NATO-Staaten den AKSE-Vertrag nicht unterschrieben und somit eine Begrenzung für alle Seiten verhindert hatten. Außerdem sah der Lawrow-Vertrag ständige Konsultationen - gerade in Krisenzeiten - vor.

Ein Jahr nach dem Georgienkrieg im Sommer 2008 war dies ein richtiger und wichtiger Schritt von Lawrow, der zeigte, dass in Phasen der Konfrontation der NRR weiterhin aktiv bleiben muss und andererseits garantiert, dass die NATO keine angriffsfähige Streitmacht in das Baltikum verlegt. Ganz im Sinne Egon Bahrs wäre eine „strukturelle Nichtangriffsfähigkeit“ der Schlüssel zur Deeskalation in dieser Frage und dieser Region gewesen. Angesichts des Säbelrasselns nach dem Beginn der Ukraine Krise ab 2013 wird deutlich, wie sehr solch ein Vertrag gebraucht wird.

Hinter verschlossenen Türen wehrten sich diverse Akteure in der NATO gegen den Lawrow-Vertrag, da dieser Russland ein Vetorecht über gewisse NATO-Beschlüsse gegeben und angeblich die Souveränität einiger Staaten des Nordatlantikpakts eingeschränkt hätte.⁷⁵ Der Gedanke, dass Abrüstungs- und vertrauensbildende Maßnahmen eine selbstverordnete Einschränkung der Souveränität logischerweise erforderlich macht, kam den NATO-Vertretern nicht. Der Vertrag verschwand bedauerlicherweise in der Schublade.

IV. Für eine atomwaffenfreie Zone in Mitteleuropa

Gegen erhebliche politische Widerstände vor allem in der CDU/CSU trat 1969 die BRD dem Nichtweiterverbreitungsvertrag (Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, NPT) bei.⁷⁶ Deutschland ist zwar seitdem ein Signatarstaat des auch Atomwaffensperrvertrag genannten Abkommens, hält jedoch bis heute an der technisch-nuklearen Teilhabe fest.⁷⁷ Diese erlaubt es den USA, Atomwaffen in verschiedenen europäischen Staaten zu stationieren und im Kriegsfall an Kampfflugzeugen, wie dem Tornado, der Nicht-Atomwaffen-

⁷⁴ Hinzu kommen Seegrenzen zu den USA, Türkei, Kanada, Dänemark (über Grönland) und – seit dem Wechsel der Krim zu Russland – auch zu Rumänien.

⁷⁵ www.bits.de/public/unv_a/original-300416.htm

⁷⁶ Brandstetter: Allianz des Mißtrauens, S. 433–437.

⁷⁷ Außerdem behielt sich die BRD bei der Unterzeichnung in einer Note das Recht vor, „Kernsprengmittel zur friedlichen Verwendung“ weiter entwickeln zu wollen. Ebenda, S. 437.

Länder zu übergeben. Im Rahmen dieses Programmes üben Tornado-Flieger der Bundeswehr bis heute auch den Abwurf von Atomwaffen.

Laut der Mehrheit der NPT-Unterzeichnerstaaten ist die Teilhabepolitik der NATO jedoch ein Bruch des Nichtweiterverbreitungsvertrages.⁷⁸ Diese Plausibilität deckt sich auch mit den Äußerungen führender NATO-PolitikerInnen: Laut einem Mitglied des Nationalen Sicherheitsrates der USA im Jahr 1964 würden die Teilhabestaaten der NATO-Politik in Kriegszeiten de facto Atomwaffenstaaten werden.⁷⁹ Das Ziel der Nichtweiterverbreitung von Atomwaffen wird somit von allen seitdem amtierenden deutschen Bundesregierungen untergraben.

Doch nicht nur das. Die deutsche Luftwaffe steht weiterhin zu der „Daueraufgabe Nukleare Teilhabe“ und plant sogar damit für die Zukunft.⁸⁰ Die Vereinigten Staaten von Amerika auf der anderen Seite sehen auch langfristig die Stationierung von Nuklearwaffen auf deutschem Boden vor. So modernisieren die US-Streitkräfte derzeit die Atomwaffen, die auf deutschem Boden stationiert sind und erweitern die Fähigkeiten dieser Waffensysteme.

Die dann mit neuen Fähigkeiten ausgestatteten A-Waffen sollen 2024 in Dienst gestellt werden. Für die Abrüstungsbemühungen in Genf sei die Modernisierung bzw. Umrüstung der Atombomben „bestimmt nicht hilfreich“ konstatierten Experten.⁸¹ Deutschland seinerseits beabsichtigt technische Anpassungen für die modernisierten Atomwaffen an den Tornado-Trägersystemen vorzunehmen.

Darüber hinaus sollte die Idee einer nuklearwaffenfreien Zone in Mitteleuropa wieder offen thematisiert werden. Solcherlei Gebiete dienen dazu, die Anzahl der in fremden Ländern stationierten Atomwaffen zu reduzieren und erhöhen außerdem die Schwelle zum Einsatz von Nuklearwaffen.⁸²

Durch den 2+4-Vertrag sind die neuen Bundesländer inklusive Berlin bereits rechtlich verankert eine Zone frei von ABC-Waffen. Das ist eine gute Grundlage, um an den Trend zur Einrichtung von atomwaffenfreien Zonen, wie sie in den vergangenen Jahrzehnten mehrfach geschaffen wurden, anknüpfen zu können.

⁷⁸ Otfried Nassauer: Nuclear Sharing in NATO: Is it legal?, in: Science for Democratic Action, Jg. 9 (2001), Nr. 3, S. 1/12 bis 14 (hier: S. 1).

⁷⁹ Ebenda, S. 12.

⁸⁰ Bundeswehr weiter auf Nuklearkurs, DER SPIEGEL 35/2010 vom 30.08.2010.

⁸¹ Markus Becker/Otfried Nassauer: USA machen Alt-Atombombe zu Allzweckwaffe, SPON 04.11.2013.

⁸² Donna J. Klick: A Balkan Nuclear Weapon-Free Zone: Viability of the Regime and Implications for Crisis Management, in: Journal of Peace Research, Jg. 24 (1987), Nr. 2, S. 111–124 (hier: S. 111).

Im vergangenen Jahrzehnt sind bereits zwei neue nuklearwaffenfreie Zonen errichtet worden. Mit dem Vertrag von Pelindaba hatten sich Vertreter aller afrikanischen Staaten 1996 darauf geeinigt, Afrika zu einer A-Waffen-freien Zone zu erklären – mit der Ratifizierung durch eine ausreichende Zahl an Staaten trat der Vertrag über die Errichtung einer nuklearwaffenfreien Zone in Afrika im Sommer 2009 in Kraft.⁸³

Mit dem Abkommen von Semipalatinsk aus dem Jahr 2006 einigten sich außerdem die fünf unabhängigen zentralasiatischen Ex-UdSSR-Staaten auf eine atomwaffenfreie Zone in ihrem Gebiet.



Der Vertrag trat bereits im Frühjahr 2009 in Kraft. Darüber hinaus haben auch einzelne Länder einen atomwaffenfreien Status. Die Mongolei hat außerdem als einziges Land weltweit im Jahr 2000 einen de-nuklearen Status von der erhalten.⁸⁴ Auch die südostasiatischen Staaten der ASEAN sind in den vergangenen Jahren darin weitergekommen, eine nuklearwaffenfreie Zone in ihrem Gebiet zu etablieren.⁸⁵

Auf einer UN-Vollversammlung im Jahr 1990 hat Belarus – in dessen Verfassung der Status als kernwaffenfreies Land festgeschrieben ist – die Schaffung einer atomwaffenfreien Zone in Mittel- und Osteuropa (Central and Eastern European Nuclear-Weapon-Free Zone, CEENWFZ) vorgeschlagen. Der Vorschlag hatte eine Vorgeschichte: Bereits 1964 hatte der polnische Ministerpräsident Władysław Gomułka die De-Nuklearisierung der beiden deutschen Staaten vorgeschlagen.

Doch auch nach dem Scheitern dieses Vorstoßes gingen die Vorschläge weiter. Auf Initiative der sozialdemokratischen Norwegischen Arbeiterpartei diskutierten Jahrzehnte später Politiker aus allen skandinavischen Staaten ab 1981 über die Einrichtung einer Nordischen NWFZ.⁸⁶ In Nordwesteuropa gab es Ideen, die in die gleiche Richtung gingen.⁸⁷ In den

⁸³ Umstritten ist lediglich, ob das Chagos-Archipel, welches von Mauritius beansprucht wird und unter britischer Kontrolle steht, miteinbezogen wird. Russische Vorbehalte betreffen den US-Stützpunkt auf dem dortigen britisch kontrollierten Archipel Diego Garcias.

Siehe Hubert Thielicke: Mitteleuropa – Kernwaffenfreie Zone statt regionaler Abschreckung, in: Crome/Kleinwächter (Hg.): Gemeinsame Europäische Sicherheit, S. 135–161 (hier: S. 140).

⁸⁴ www.un.org/documents/ga/docs/55/a5556.pdf

⁸⁵ Hubert Thielicke: Mitteleuropa Kernwaffenfreie Zone statt regionaler Abschreckung, in: Crome/Kleinwächter (Hg.): Gemeinsame Europäische Sicherheit, S. 135 - 161 (hier: S. 139/140).

⁸⁶ Sverre Lodgaard: Nuclear Disengagement, in: Sverre Lodgaard/Marek Thee (Hg.): Nuclear Disengagement in Europe, London/New York 1983, S. 3–49 (hier: S. 20).

⁸⁷ Vertreter der Parlamente der sich selbst verwaltenden Färöer-Inseln und Grönlands sowie des unabhängigen Islands erklärten ihre Inseln für atomwaffenfreie Gebiete – auch wenn die Färöer-Inseln und Grönland dafür gar keine Kompetenz hatten und die Kolonialmacht Dänemark das zurücknahm. Jenseits der EU, german-foreign-policy.com 20.07.2016.

1980er Jahren setzten sich außerdem die Regierungen von Rumänien und Griechenland für eine atomwaffenfreie Zone auf dem Balkan (inklusive der Türkei) ein.⁸⁸ Bedauerlicherweise ist aus all diesen Ideen (noch) nichts geworden. Einen neuen Schub könnten die Ideen mit dem Anpacken einer CEENWFZ bekommen.

Im Jahr 1982 schlug die Unabhängige Kommission für Abrüstung und Sicherheitsfragen, die auch nach ihrem Vorsitzenden – dem 1986 ermordeten schwedischen sozialdemokratischen Ministerpräsidenten Olof Palme – die „Palme-Kommission“ genannt wurde, die Einrichtung einer Zone frei von nuklearen Gefechtsfeldwaffen in Mitteleuropa vor.⁸⁹ Auch dieser Vorschlag lief bedauerlicherweise ins Leere. Doch dabei muss es nicht bleiben.

Bei einer Überprüfungskonferenz des Nichtweiterverbreitungsvertrages für Atomwaffen im Jahr 1995 erneuerte Belarus seinen Vorschlag für solch eine CEENWFZ und 1996 schloss sich die Ukraine diesem Ansinnen an. Das belarussische Außenministerium organisierte 1997 eine internationale Konferenz über „Die Aussichten einer nuklearwaffenfreien Zone in Mittel- und Osteuropa“, auf der sich Russland dem belarussischen Ansinnen anschloss.⁹⁰ Auch wenn sich die sicherheitspolitischen Gegebenheiten seitdem deutlich verändert haben, gilt es, daran anzuknüpfen.

Deutschland sollte das Vorhaben der CEENWFZ unterstützen und eine atomwaffenfreie Zone anstreben, die alle Staaten Mittel- sowie Mitteleuropas umfasst.⁹¹ Die Kontrolle der Auflagen dieser Zone müssten dauerhaft unter Aufsicht der Vereinten Nationen beziehungsweise der Internationale Atomenergie-Organisation (International Atomic Energy Agency, IAEA) gewährleistet werden.

V. Der NATO-Raketenschild als endgültiger Bruch der atomaren Abschreckung

Ein Schwenk in der deutschen NATO-Politik wird derzeit aufgrund der katastrophalen Atompolitik dieses Bündnisses immer wichtiger. Auf dem Prager Gipfel des NATO-Militärpakt 2002 beschlossen die Vertreter der NATO-Staaten, eine Machbarkeitsstudie für einen NATO-Raketenschild in Auftrag zu geben.

Fünf Jahre später führte diese Studie zu konkreten Ergebnissen: Die NATO-Mitgliedsländer beschlossen die Einrichtung eines Raketenabwehrsystems, welches als Ergänzung zum US-Raketenschild errichtet werden soll.⁹² Mit diesem Beschluss heizt das westliche Bündnis

⁸⁸ Donna J. Klick: A Balkan Nuclear Weapon-Free Zone: Viability of the Regime and Implications for Crisis Management, in: Journal of Peace Research, Jg. 24 (1987), Nr. 2, S. 111–124 (hier: S. 114).

⁸⁹ Hubert Thielicke: Mitteleuropa Kernwaffenfreie Zone statt regionaler Abschreckung, in: Crome/Kleinwächter (Hg.): Gemeinsame Europäische Sicherheit, S. 135–161 (hier: S. 147).

⁹⁰ Danuta O'Neill: A Nuclear-weapon-free Zone in Central and Eastern Europe: The Prospects, in: Medicine, Conflict and Survival, Jg. 13 (1997), Nr. 5, S. 355/356 (hier: S. 355).

⁹¹ Mögliche Staaten sind Deutschland, Österreich, Polen, Tschechien, Slowakei, Estland, Lettland, Litauen, Belarus, Ukraine, die Republik Moldau (inklusive Transnistrien), Rumänien und Bulgarien.

⁹² Standorte der US-Raketenabwehr befinden sich bereits in Norwegen (Globus II), Japan, der US-Kolonie Guam sowie dem US-Bundesstaat Alaska. Der NATO-Raketenschild hat seit 2012 seinen

einen neuen internationalen Rüstungswettlauf an, der noch nicht absehbare Konsequenzen hat.

Als unmittelbare Reaktion auf den NATO-Beschluss zum Raketenschirm kündigte der russische Präsident Wladimir Putin an, dass Russland seine Verpflichtungen aus dem Vertrag über die konventionellen Streitkräfte in Europa (KSE-Vertrag) aussetzen würde.

Die Duma stimmte diesem Vorschlag mit überwältigender Mehrheit zu.⁹³

2015 wurde der KSE-Vertrag schließlich seitens der russischen Föderation in Kontext der Spannungen mit der NATO aufgekündigt.

Der KSE-Vertrag galt bereits seit langem als „unüberschaubar“, den jüngeren sicherheitspolitischen Entwicklungen nicht mehr angemessen (NATO-Osterweiterung) und mit einem „wenig handhabbaren Kontrollmechanismus“ ausgestattet.⁹⁴

Die bereits früh erkannten Probleme, die aus dem KSE-Vertrag resultierten, führten bereits vor 15 Jahren zu Konsequenzen: Nach dem Jugoslawien-Krieg im Jahr 1999 hatten die KSE-Signatarstaaten beschlossen, das komplizierte KSE-Vertragsgeflecht anzupassen und hoben den sogenannten Angepassten KSE-Vertrag (AKSE-Vertrag) aus der Taufe.

Für die russische Seite stellte der AKSE-Vertrag neben der Gründung des NATO-Russland-Rates eine Absicherung dar und sollte als vertrauensbildende Maßnahme im Verhältnis zur NATO dienen.⁹⁵

Das Informations- und Verifikationsregime des KSE-Vertragswerks sollte dabei verbessert sowie nationale und territoriale Obergrenzen für den Rüstungssektor vereinbart werden.

Von allen KSE-Staaten ratifizierten einzig und allein Belarus, Kasachstan, die Ukraine und die Russische Föderation den Vertrag. Nachdem die NATO- und EU-Staaten keine Anstalten machten, das AKSE-Vertragswerk in gültiges Recht umzuwandeln, setzte Russland, wie oben ausgeführt, sowohl das KSE- als auch das AKSE-Vertragswerk 2007 aus. Eine verpasste Chance in der Frage der Abrüstung und Verifikation in Europa.

Mit dem Raketenschild stellt die NATO das derzeit noch existierende rudimentär erhaltene atomare Gleichgewicht auf der Welt in Frage. Die anzuschaffenden und teilweise schon besorgten Abfangsysteme stellen nämlich einen tiefen Einschnitt im globalen Mächtesystem dar. Im Falle eines US-amerikanischen Erstschlages sollen die Abfangsysteme 99 Prozent der russischen Zweitschlagskapazitäten ausschalten können.⁹⁶

ersten Standort in der Türkei, 2016 eröffnete ein weiterer Standort in Rumänien. Ebenso 2016 wurde bekannt, dass Südkorea auch in das US-Raketenabwehrsystem eingebunden wird.

⁹³ Irina Wolkowa: Duma billigt KSE-Moratorium, Neues Deutschland 08.11.2007.

⁹⁴ Zitiert nach: Peter Steglich: Kollektive Sicherheit in Europa – Alternative Konzepte für den Frieden, in: Crome/Kleinwächter (Hg.): Gemeinsame Europäische Sicherheit, S. 67–78 (hier: S. 77).

⁹⁵ William Alberque: “Substantial Combat Forces” in the Context of NATO-Russia Relations, in: NATO Research Paper, Nr. 131, Juni 2016, S. 10.

⁹⁶ Marc Oprach: Bedrohung russischer Sicherheit? US-Raketenabwehr in Mittel- und Osteuropa, in: WeltTrends, Jg. 16 (2008), Nr. 56, S. 113–118 (hier S. 114).

Die Abschreckung – Hauptmotivation der Beschaffung von Atomwaffen – wäre nicht mehr gewährleistet.

Die russische Seite – nachvollziehbarerweise beunruhigt – hat bereits begonnen, Gegenmaßnahmen einzuleiten.

So erklärte der Chef des Generalstabs des Landes bereits im Jahr 2008, dass die russische Seite an der technischen Überwindung des Raketenschirmes arbeiten würde.⁹⁷ Zwar lehnt die russische Regierung offiziell einen Rüstungswettlauf – wie ihn die NATO und der Warschauer-Pakt über Jahrzehnte praktiziert hatten – ab, jedoch hat das russische Militär bereits begonnen, asymmetrische Gegenmaßnahmen vorzubereiten:

So haben die russischen Streitkräfte Boden-Luft- sowie Boden-Boden-Raketen in der Exklave Kaliningrad stationiert, neue Interkontinentalraketen werden entwickelt und im Lande stationiert, ein „nuklearer Schild“ wurde um die Region Moskau etabliert⁹⁸, russische Langstreckenbomber fliegen nun wieder regelmäßig Patrouillenflüge über dem Atlantik und Pazifik, die russischen Interkontinentalraketen werden verstärkt bewacht und die Installierung von Raketensystemen auf Zügen wird vorbereitet.⁹⁹ Letzteres System war eigentlich bereits 2005 eingemottet worden, wird nun aber wieder neu überarbeitet.



2015 verkündeten russische Medien, dass sich das System „in der Anfangsphase“ befinden würde.¹⁰⁰ Der NATO-Raketenschild führt somit de facto zu einem Rüstungswettlauf mit Russland.

Trotz dieser Maßnahmen riss die Gesprächsbereitschaft in Moskau nie ab. Regelmäßig bekundeten hohe Vertreter von Militär und Politik Russlands, dass sie eine Verhandlungslösung im Raketenschirm-Streit anstreben. Ein russischer Vorschlag unter vielen sah beispielsweise vor, einen gemeinsamen Raketenschild zu errichten.¹⁰¹

Ein weiterer thematisierte eine Stationierung russischer Inspektoren in den Raketenabwehrstationen in Polen und der Tschechischen Republik.

⁹⁷ Generalstabschef: Wie Russland die europäische Raketenabwehr überwinden wird, RIA Novosti 21.01.2008.

⁹⁸ Martin Senn/Gerhard Mangott: Dem Bären auf die Klauen (sc)hauen – Die US-Raketenabwehr und Russland, in: WeltTrends, Jg. 15 (2007), Nr. 56, S. 125–139 (hier S. 126).

⁹⁹ US-Raketenabwehr als Keimzelle des Misstrauens, RIA Novosti 15.09.2008, Medwedew: Russland kontert US-Raketenschirm mit neuen Kampfsystemen – Überblick, RIA Novosti 23.11.2011; Reaktion auf US-Raketenabwehr: Putin will Raketen auf die Schiene bringen, RIA Novosti 26.12.2012.

¹⁰⁰ Russland baut neue Atomraketenzüge ohne ausländische Zulieferer, Sputnik 21.07.2015.

¹⁰¹ Irina Wolkowa: Moskau drängt auf gemeinsamen Raketenschild, Neues Deutschland 08.06.2011.

Auch aus diesem Vorstoß wurde nichts. Doch nicht nur das, die NATO-Staaten lehnen es sogar ab, rechtsverbindlich Russland zu zusichern, dass sich der Schirm gegen die Russische Föderation richtet.¹⁰² Der Umstand, dass die NATO allein zu diesem Schritt nicht bereit ist, verspielt Vertrauen und heizt die Rüstungsspirale unnötig weiter an.

Für noch mehr Misstrauen sorgt auch das jüngste Vorgehen von NATO-Offiziellen nach dem Interimsabkommen zur Beschneidung der souveränen Rechte der Islamischen Republik Iran in der zivilen Atompolitik.

So betonte Alexej Puschkow, der Chef des Auswärtigen Ausschusses der Staatsduma, nach der Übereinkunft zwischen den sechs Großmächten und dem Iran in der Atomfrage zu recht, dass der NATO nun die Argumente für den Raketenschild ausgingen.¹⁰³

Trotz alledem halten seitdem die Regierungen der NATO-Staaten sowie die Generalsekretäre dieser Allianz an den Plänen für die Raketenabwehr unbeeindruckt fest.¹⁰⁴

Auch auf der Münchner Sicherheitskonferenz im Februar 2016 wurde deutlich, dass die NATO keine noch so schwache Ausrede scheut, das Raketenabwehrsystem zu begründen: Auf meine (A. Neu) Frage an den derzeitigen NATO-Generalsekretär Stoltenberg, womit der Raketenabwehrschirm nun noch begründet werde, antwortete dieser sinngemäß mit abstrakten Bedrohungen:

Andere Länder außer dem Iran könnten entsprechende Fähigkeiten entwickeln und man benötige dafür das Raketenabwehrsystem. Mit solchen universellen und hypothetischen Bedrohungsszenarien indes, lassen sich alle Rüstungsprojekte rechtfertigen.

Da ein möglicher Angriff Nordkoreas auf Europa mit Interkontinentalraketen - der weitere vorgeschobene Grund für den Raketenschild - nahezu ausgeschlossen werden kann (der Konflikt besteht zwischen Nord-Korea und den USA ohne europäische Beteiligung), existieren keine realen Gefahren mehr, für die das Raketenabwehrsystem offiziell konzipiert zu sein scheint.

Der Raketenschild ist ein sicherheitspolitisches Risiko für Russland und hat somit die Substanz für eine sehr gefährliche Eskalation, da russischerseits Gegenmaßnahmen ergriffen werden, die wiederum Reaktionen der NATO provozieren.

Der größte Nutznießer des Raketenabwehrschildes die die US-Rüstungsindustrie, deren Produkte bislang fast ausschließlich die Komponenten der Anlagen stellen.

¹⁰² Olaf Standke: In der Rüstungsspirale, Neues Deutschland 15.05.2012.

¹⁰³ Nach Atom-Deal mit Iran: Nato gehen Argumente für Raketenschild aus – russischer Außenpolitiker, RIA Novosti 26.11.2013.

¹⁰⁴ Trotz Einigung mit Iran: USA halten an Raketenschild fest, RIA Novosti 09.12.2013.

Antrag

der Abgeordneten Wolfgang Gehrcke, Dr. Alexander S. Neu, Jan van Aken, Christine Buchholz, Sevim Dağdelen, Dr. Diether Dehm, Annette Groth, Heike Hänsel, Inge Höger, Andrej Hunko, Katrin Kunert, Stefan Liebich, Niema Movassat, Alexander Ulrich und der Fraktion DIE LINKE.

Die NATO durch ein kollektives System für Frieden und Sicherheit in Europa unter Einschluss Russlands ersetzen

Der Bundestag wolle beschließen:

I.

Der Deutsche Bundestag stellt fest:

1. Die politische Realität im Vorfeld des Warschauer NATO-Gipfels zeigt: Auf die sich verschärfenden Konflikte in der Welt weiß die Nordatlantische Militärrallanz nur eine Antwort – die weitere Verschärfung ihres falschen Kurses. Die von ihr selbst gesetzte Aufgabe, die Verteidigung der NATO-Mitgliedstaaten „gegen bewaffnete Angriffe“ (Artikel 3 NATO-Vertrag) zu ermöglichen, ist seit den 1990er Jahren völlig in ihr Gegenteil verkehrt worden. Der entspannungspolitische Aufbruch, der sich 1990 mit dem Ende der Systemkonfrontation, der Idee eines gemeinsamen europäischen Hauses und der Charta von Paris verband, ist vor allem durch das Agieren der NATO - Staaten und der NATO-Administration der globalen Restauration einer militärischen Logik gewichen. Diese trägt heute entscheidend dazu bei, das Vertrauen zwischen den Staaten im System der internationalen Beziehungen zu untergraben. Der von der NATO geführte völkerrechtswidrige Krieg gegen Jugoslawien praktizierte im Vorhinein, was die strategischen Konzepte der NATO von 1999 und 2010 mittels eines „erweiterten Sicherheitsbegriffs“ niederlegten: die Globalisierung militärischer Gewaltanwendung. Seither werden – dem Vorbild des „Rechts der Stärke“ folgend – Geist und Buchstaben der UN-Charta von mehr und mehr Staaten unterhöhlt. Die Ostausdehnung der NATO– Resultat der „Politik der offenen Tür“ gegen-über mittel-/osteuropäischen Staaten– soll nach NATO-Lesart die Stabilität in Europa sichern. Das Gegenteil ist der Fall: Die Ukraine-Krise und der seit langem schwelende Georgien-

Konflikte sind Teil eines tieferliegenden Konflikts zwischen Russland und dem Westen über Geopolitik in Europa und gleichzeitig zwischen zwei verschiedenen politischen Konzepten damit umzugehen. Einerseits das Expansionskonzept der NATO, andererseits das noch 1990 favorisierte inklusive Konzept, in dem durch die Gewährung wirklicher gegenseitiger Sicherheit unter Einschluss aller europäischer Staaten – also auch Russlands – Sicherheit unteilbar wird. Die weitere Aufstockung von militärischen Mannschaften und Gerät durch die NATO entlang der Westgrenze Russlands, die weiter anhaltende ständige Manöveraktivität, die begonnene Aufstellung einer eigenen NATO-Schwarzmeerflotte, wie auch das starre Festhalten am Bau des sogenannten Anti-Raketenschildes heizen die militärischen Spannungen weiter an und erhöhen damit mittelfristig die Gefahr eines bewaffneten Konflikts mit Russland. Von der noch Mitte der 90er Jahre vorherrschenden Idee eines „Soft Power Europe“, das innerhalb der NATO entspannungspolitisch wirken würde, ist nichts übrig. Stattdessen werden nationalistisch-chauvinistische Hysterie und Russophobie in Osteuropa, v. a. in Polen und den baltischen Staaten, durch martialische militärische Gesten wie Panzer-Paraden vor russischen Grenzstationen oder Gewaltmärsche von US-Einheiten durch diese Länder, nach Kräften unterstützt. Russland reagiert seinerseits auf solche Provokationen mit inakzeptablen militärischen Drohgebärden. Auch die zögerliche Wiederbelebung des NATO-Russland-Rates ändert hier nichts grundsätzlich, hat sich doch erwiesen, dass dieses Gremium bei Spannungen durch die NATO oft gleich wieder außer Kraft gesetzt worden ist. Im Verhältnis zu Russland entwickelt sich eine Eskalationsspirale mit qualitativ neuem, auch nuklearem Gefährdungspotenzial, die durch die Langfristigkeit der Maßnahmen nur schwer zu korrigieren sein wird. Auch das aggressive Agieren der Türkei an der Südostflanke des NATO-Bündnisgebiets, insbesondere in Syrien, birgt Gefahren, wie der jüngste Abschuss eines russischen Kampfbombers zeigte. Jedoch wird die Regierung Erdoğan durch die Bundesrepublik und andere NATO-Verbündete aus politischen Opportunitätsgründen weiter hofiert. Mit dem Ansatz der militärischen Konfliktlösung ist die NATO darüber hinaus weiter führend in Konflikte im globalen Süden involviert – in Afghanistan wird weiter ein brutaler Krieg mit Stellvertretertruppen gegen die Taliban geführt, Partnerschaftsinitiativen sollen andere Stellvertreterarmeen ausbilden, in der Ägäis beteiligt sich die NATO an der Flüchtlingsbekämpfung. Die Organisation NATO ist – sowohl in Europa als auch global – ersichtlich unwillig und unfähig zu einer politischen Strategie der nachhaltigen, nicht militärischen Konfliktlösung.

2. Die Bundesregierung ist ein zentraler Akteur bei der militärischen Aufrüstung in Europa. Offene Kritik an der Eskalationsagenda der USA oder verschiedener osteuropäischer Staaten wird nicht formuliert, die eigene militärische Ertüchtigung dafür emsig vorangetrieben. Die Bundeswehr übernahm bei der Einrichtung der

sogenannten Speerspitze der NATO (VJTF) und bei der Neuausrichtung des NATO-Stabs Nord-Ost in Szczecin eine zentrale Rolle bei Führung und Koordinierung. Die Übernahme der Führung in Rahmennations-Projekten durch die Bundesrepublik beschert ihr eine militärische wie rüstungspolitische Win-Win-Situation:

Man kann andere Staaten logistisch an sich binden und gleichzeitig nach eigenen Interessen Förderung für die Rüstungsindustrie betreiben. Die NATO-Strategie der nuklearen Teilhabe, also die Lagerung von US-Atomwaffen in der Bundesrepublik Deutschland und deren potenzielle Anwendung durch deutsche Kampfflugzeuge, war noch vom damaligen Außenminister Guido Westerwelle zu Recht skeptisch beäugt worden (s. Zeit, 16.2.2010). Anstelle dessen werden jetzt deutsche regierungsnaher sicherheitspolitische Thinktanks und CDU-Hardliner die Stichwortgeber für eine Neuauflage der Doktrin der nuklearen Abschreckung in Warschau. Bereits 2012 hat sich die Bundesrepublik Deutschland freiwillig von den nuklearen Hardlinern in der NATO abhängig gemacht, als sie den Beschluss mittrug, dass über den evtl. Abzug von Nuklearwaffen aus einem Mitgliedsland nicht das Land selbst, sondern nur der NATO-Rat entscheiden darf.

Dies alles soll nun mit einer maßgeblichen weiteren Steigerung der Rüstungsausgaben der europäischen NATO-Mitglieder vorangetrieben werden. Schon jetzt machen die Rüstungsausgaben der NATO -Staaten nach SIPRI-Daten mit knapp 900 Mrd. Dollar weit mehr als die Hälfte der gesamten Rüstungsausgaben der Welt aus (Stockholm International Peace Research Institute 2015).

Die Vereinbarungen von Wales, nach denen die Rüstungsausgaben der NATO-Mitgliedstaaten noch weiter, auf jeweils 2 Prozent des Bruttoinlandsprodukts angehoben werden, sollen in Warschau nun bekräftigt werden (A. Vershbov, stellv. NATO-Generalsekretär, 8.4.2016). Mit den jüngsten Plänen der Verteidigungsministerin für verstärkte Rüstungsbeschaffungen über die nächsten 15 Jahre ist auch für die Bundesrepublik der Weg zur Anpassung an diese NATO-Direktiven klar vorgezeichnet.

3. Durch militärische und nachrichtendienstliche Strukturen und Installationen der NATO werden grundlegende Rechtsgüter der Bundesrepublik Deutschland fortgesetzt verletzt, insbesondere das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit, und das Recht auf informationelle Selbstbestimmung. Zum ersten werden militärische Strukturen in der Bundesrepublik unter NATO-Reglement nach wie vor für die Führung des sogenannten „Kriegs gegen den Terror“ genutzt. Die NATO leistet vom Boden der Bundesrepublik Deutschland aus Schützenhilfe für „gezielte Tötungen“, indem den USA z. B. ermöglicht wird, vom US-Stützpunkt Ramstein aus völkerrechtswidrige Drohnenangriffe in den Ländern Afrikas und der arabischen Halbinsel auszuführen, ohne dass diese strafrechtlich verfolgt werden können (Verwaltungsgericht Köln, Urteil vom 27.05.2015 – 3 K5625/14).

Die Bestimmungen des NATO-Truppenstatuts und des Zusatzabkommens ermöglichen eine faktische Straflosigkeit, da den stationierenden NATO-Mitgliedstaaten die Entscheidung darüber zugestanden wird, ob bundesdeutsche Rechtsinstitutionen Ermittlungen aufnehmen können (Artikel 17 NATO-Truppenstatut-Zusatzabkommen, NTS-Za). Der „Drohnenkrieg“ der USA hat Angaben von NGOs zufolge inzwischen mehrere Tausend Menschenleben gekostet, mit Angriffen, die überwiegend zivile Opfer fordern.

Durch die Weitergabe elektronischer Daten für die Joint Prioritised Effects List der NATO, die Grundlage geheimer Operationen von Spezialkräften der NATO-Staaten ist, stehen auch die deutschen Nachrichtendienste im dringenden Verdacht, Teil der Maschinerie dieser Tötungen zu sein. Nie ist diese völkerrechtswidrige Praxis durch die Bundesregierung öffentlich kritisiert, geschweige denn im Nordatlantikat sanktioniert worden. Eine konkrete Kontrolle militärischer NATO-Strukturen z. B. hinsichtlich völkerrechtswidriger Vorgänge durch den Bundestag oder durch die parlamentarische Versammlung der NATO findet faktisch nicht statt. „Gezielte Tötungen“ sind nur der drastischste Beleg für die organisierte Illegalität im Agieren des „militärisch-informationellen Komplexes“ (Glen Greenwald) von NATO-Staaten im Zuge des sog. „Kriegs gegen den Terror“. Zum Zweiten ist bereits seit 2001 der technische Zugriff US-amerikanischer, britischer und deutscher Geheimdienste auf elektronische Daten von Bürgern in Deutschland bis zur Unkontrollierbarkeit ausgeweitet worden. Auch hier bildet das Zusatzabkommen zum NATO-Truppenstatut (insbesondere die Artikel 3, 38 und 60 NTS-Za) die Grundlage für das Agieren der Dienste, z. B. der NSA im sogenannten Dagger Complex bei Darmstadt/Hessen. Die Verwaltungsvereinbarungen zur Einschränkung des Postgeheimnisses, die ein Experte als „Angriff auf die freiheitlich-demokratische Grundordnung der Bundesrepublik“ charakterisiert hatte (J. Foschepoth, Süddeutsche Zeitung vom 12.7.14) mögen mittlerweile kassiert worden sein – die gesetzlichen Möglichkeiten zur Legalisierung millionenfacher Bespitzelung, auf denen sie basierten, sind nach wie vor in Kraft. Nach Einschätzungen von verschiedenen NGOs und Journalisten sind die elektronischen Bespitzelungen unverändert Praxis.

Beide Vorgänge zeigen: Durch die Rechtsstellung der militärischen Strukturen der NATO in der Bundesrepublik Deutschland kann von diesen ausgehend nicht nur systematisch Völkerrecht, sondern können auch die Grundrechte von Bundesbürgern weiterhin flächendeckend verletzt werden. Die Bundesregierung unternimmt nach eigenen Angaben seit Jahren Versuche, die US-Regierung in beiden Sachverhalten zu einem Einlenken zu bewegen – ohne Erfolg. Auch die (Abwesenheit der) Rechtsprechung in beiden Sachverhalten zeigt, dass die Institutionen der Bundesrepublik Deutschland offensichtlich nicht in der Lage sind, diesen Rechtsverletzungen – unter den gegebenen rechtlichen Umständen – Einhalt zu gebieten.

4. Völkerrechts- und Grundrechtsverletzungen im eigenen Land, Interventionskriege im Süden, weitere institutionelle Expansion und militärische, auch nukleare, Muskelspiele

gen Osten – immer mehr Menschen in der Bundesrepublik Deutschland kritisieren diese Grundausrichtung der NATO und wenden sich von ihr ab. Heute sind nur noch 55 Prozent der Bundesbürger der Meinung, die NATO Sorge für ihre Sicherheit, im Osten des Landes weniger als die Hälfte (Pew Research Center, 10.6.2015).

Was demgegenüber nicht nur politisch geboten, sondern auch zeitlich dringlich ist, ist die Abkehr vom militärischen Interventionismus im Umgang mit den Konflikten im Süden und ein Ende der militärischen Drohgebärden gegenüber Russland. Stattdessen muss das System der internationalen Beziehungen wieder auf die Grundlage des Respekts vor dem internationalen Recht und der UNO-Charta gestellt werden, als Voraussetzung für die Schaffung einer internationalen Gemeinschaft wirkliche r Solidarität und Kooperation im Sinne globaler Gerechtigkeit.

Europa braucht die entschlossene Ingangsetzung eines Prozesses für die Schaffung einer Friedensordnung, die an den Prinzipien und Strukturen der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) und der Schlussakte von Helsinki orientiert ist – einer Struktur, zu deren Gunsten die NATO aufgelöst werden muss. Teil dieses Prozesses muss der Neustart zu einer umfassenden Rüstungskontrolle und Abrüstung der militärischen Offensivfähigkeiten in ganz Europa werden. Die Vernetztheit heutiger Sicherheit und die durch den faschistischen Weltkrieg bedingten Vorbehalte in Europa gegenüber einem möglichen Sonderweg der Bundesrepublik Deutschland bedeuten, dass ihre politische Eingebundenheit in Europa, insbesondere mit ihren Nachbarn, zu jeder Zeit gewährleistet sein sollte. Dies kann aber innerhalb der militärischen Strukturen der NATO nicht gelingen:

Von Afghanistan über Irak bis Libyen und der Ukraine übte die kollektive militärische Logik der Kommandostruktur der NATO auf die Bundesrepublik Deutschland regelmäßig einen Druck in Richtung Krieg und militärische Eskalation aus und nicht etwa dem entgegen. Schließlich kann gleichfalls nicht länger hingenommen werden, dass in der Bundesrepublik Deutschland mit den militärischen Strukturen der NATO Körperschaften existieren, die mutmaßlich durch fortgesetzte Beihilfe zum ferngesteuerten Töten von Menschen und mit der fortgesetzten millionenfachen Ausspähung von Bundesbürgern Völkerrecht und Grundrechte brechen und die sich dem Rechtsstaat offen entgegenstellen, weil sie mittels NATO-Reglement Ermittlungen und Strafverfolgung vereiteln können.

II.

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. einen außenpolitischen Kurs einzuschlagen, der eine Auflösung der NATO und ihre Ersetzung durch ein System gegenseitiger kollektiver Sicherheit in Europa unter Einschluss der Russischen Föderation zum Ziel hat;

2. als einen ersten Schritt auf diesem Wege den Austritt aus den militärischen und Kommandostrukturen der NATO (in Analogie zum französischen Teilaustritt 1966) zu beschließen;
3. daraus folgend, das NATO-Truppenstatut zu kündigen und mit den USA, Großbritannien und Frankreich den Abzug ihrer Truppen, insbesondere auch aller ihrer nachrichtendienstlichen Niederlassungen, aus der Bundesrepublik Deutschland zu vereinbaren;
4. im Rahmen der OSZE-Präsidentschaft Deutschlands eine diplomatische Offensive zu starten, den politischen Dialog mit Russland wieder zu institutionalisieren und die Voraussetzungen für vertrauensbildende Maßnahmen der Rüstungskontrolle und Abrüstung zu schaffen;
5. die Bundeswehr aus allen Auslandseinsätzen zurückzuziehen;
6. die Pläne der Bundesregierung betreffend die Erhöhung der Rüstungsbeschaffungsausgaben in den nächsten 15 Jahren zurückzunehmen und für die nächsten 15 Jahre eine beständige Absenkung der Rüstungsausgaben im Verteidigungshaushalt in Höhe von jeweils 5 Prozent vorzusehen und diese für solidarische Entwicklungszusammenarbeit mit den Ländern des Globalen Südens bereitzustellen;
7. des Weiteren auf dem Warschauer NATO-Gipfel
 - die anderen Mitgliedstaaten aufzufordern, im Interesse von Deeskalation und Vertrauensbildung in Europa auf die Fertigstellung des sogenannten Antiraketenschildes (BMS) zu verzichten und insbesondere von der Stationierung von taktischen Raketen in Redzikowo (Polen) Abstand zu nehmen;
 - dem Gipfel im Hinblick auf die mögliche Gefahr eines erneuten nuklearen Wettrüstens eine Erklärung vorzuschlagen, dass die NATO und ihre Mitgliedstaaten unter keinen Umständen als erste Atomwaffen einsetzen werden;
 - vorzuschlagen, die Doktrin der nuklearen Teilhabe zu beenden, die Modernisierung der in Büchel lagernden taktischen Atomwaffen zu stoppen, und mit den USA auch unilateral den Abzug der in der Bundesrepublik Deutschland gelagerten US-Kernwaffen zu vereinbaren;
 - sich in jedem Falle gegen eine Neuauflage des Readiness Action Plan (RAP2.0) auszusprechen;
 - vorzuschlagen, dass die NATO sich gegen die Stationierung von US-Truppen in Osteuropa unter bilateralen Abkommen ausspricht, da diese die Geltung der NATO

- Russland-Akte gefährden;
- dem Beitritt Montenegros zur NATO nicht zuzustimmen und damit seine Aufnahme zu blockieren;
- klar zu machen, dass die Bundesrepublik Deutschland der Aufnahme weiterer osteuropäischer Länder in die NATO, wie Ukraine, Moldova oder Georgien, weder jetzt noch in Zukunft zustimmen wird;
- einen umfangreichen Vorschlag für die Verwendung der von der NATO geplanten Rüstungsmehrausgaben unter dem 2% Ziel für den Aufbau und die Bereitstellung einer zivil-humanitären Infrastruktur (z. B. in Form eines zivilen Krisenhilfskorps) vorzulegen.

Berlin, den 1. Juni 2016

Dr. Sahra Wagenknecht, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion